

**Akkreditierungsbericht zum Antrag der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
auf Systemakkreditierung
(S-711)**



9. Sitzung der ZEvA-Kommission am 17.03.2020

TOP 5.01

Vertragsschluss am: 1. September 2017

Zulassung zum Verfahren am: 30. September 2017

Datum der ersten Vor-Ort-Gespräche: 12./13. Juni 2018

Datum der zweiten Vor-Ort-Gespräche: 06./07. Juni 2019

Ansprechpartner der Hochschule: Dr. Sören Pape, Qualitätsmanagement Studium und Lehre, Universität Freiburg, Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg, Soeren.Pape@zv.uni-freiburg.de

Betreuende Referenten/-innen der ZEvA: Dr. Jürgen Petersen, Anja Grube

Gutachter/-innen:

- **Prof. Dr. Tanja Brühl**, Goethe-Universität Frankfurt/Main, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Professur für Internationale Institutionen und Friedensprozesse; ehem. Vizepräsidentin für Lehre (Hochschulvertreterin)
- **Prof. Dr. Joachim Härtling**, Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften, Professur für Physische Geographie, ehem. Vizepräsident für Studium und Lehre (Hochschulvertreter)
- **Prof. Dr. MHEd Telse A. Iwers**, Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaften, Professur für Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie (Hochschulvertreterin)
- **Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Rudolf A. Bauer**, Technische Universität München, Hochschulreferat Studium und Lehre, Teamleitung Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement (Hochschulvertreter)
- **Dr. med. Rolf Heusser, MD MPH**, Director NICER (Nationales Institut für Krebsepidemiologie und -registrierung), ehem. Director Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung, Schweiz (OAQ) (Vertreter der Berufspraxis)
- **Sebastian Junghans**, Universität Leipzig, Studium Philosophie, Germanistik, Kulturwissenschaften (Master; laufend); u.a. ehem. Studentisches Mitglied im erweiterten Senat, Gleichstellungsbeauftragter der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie (Vertreter der Studierenden)
- **Dr. Andrea Rendel**, Studiendirektorin, Referentin Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Ministeriumsvertreterin Lehramt, begleitend)

Hannover, den 16.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Beschluss der ZEvA-Kommission	I-3
1. Beschluss der ZEvA-Kommission	I-3
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
1. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	II-1
1.1 Empfehlungen.....	II-1
1.2 Empfehlung an die ZEvA-Kommission.....	II-2
2. Ziele, Ablauf und Grundlagen des Verfahrens	II-3
3. Kurzbeschreibung der Institution	II-5
3.1 Profil und Auftrag der Hochschule.....	II-5
3.2 Interne Organisationsstruktur	II-5
3.3 Studienangebot.....	II-7
3.4 Netzwerke und Kooperationen	II-8
4. Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems	II-9
4.1 Qualitätsverständnis und Qualitätsziele der Hochschule	II-9
4.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Ressourcen des Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems.....	II-11
4.3 Prozesse und Instrumente der Qualitätssicherung von Studium und Lehre	II-23
4.4 Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems	II-39
4.5 Berichtssystem, Datenerhebung und Dokumentation	II-40
5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-41
5.1 Qualifikationsziele (Kriterium 6.1).....	II-41
5.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre (Kriterium 6.2).....	II-41
5.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung (Kriterium 2.3).....	II-41
5.4 Berichtssystem und Datenerhebung (Kriterium 6.4)	II-41
5.5 Zuständigkeiten (Kriterium 6.5)	II-41
5.6 Dokumentation (Kriterium 6.6).....	II-42
5.7 Kooperationen (Kriterium 6.7)	II-42
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020	III-1

I. Beschluss der ZEvA-Kommission

1. Beschluss der ZEvA-Kommission

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 17.02.2020 und die diesbezüglichen Rückmeldungen der Gutachtergruppe zur Kenntnis.

Die ZEvA-Kommission erachtet die im Bewertungsbericht festgestellten Mängel aufgrund der Stellungnahme der Hochschule als vollumfänglich behoben.

Die in der Stellungnahme beschriebenen personellen Ressourcen für das interne Qualitätsmanagement sind aus Sicht der Kommission quantitativ und qualitativ ausreichend. Die Nachhaltigkeit der personellen Ausstattung kann für den kommenden Akkreditierungszeitraum als gesichert erachtet werden.

Die zweite Auflage kann entfallen, da die Universität zusätzlich zu den bereits bestehenden Instrumenten eine ausführliche Handreichung zur Einhaltung externer Vorgaben in der internen Akkreditierung entwickelt hat. Die genauen Anforderungen der Akkreditierungskriterien werden dort noch einmal transparent und ausführlich erläutert. Die ergänzenden Ausführungen und Dokumente lassen außerdem darauf schließen, dass Struktur und Studienorganisation der Programme nun in allen Modulhandbüchern hinreichend transparent beschrieben werden. Somit besteht künftig eine geeignete Grundlage für die interne und externe Qualitätsbewertung im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren.

Die QM-Satzung wurde durch den Senat verabschiedet und in Kraft gesetzt. Ein entsprechender Nachweis wurde durch die Hochschule erbracht, sodass die dritte Auflage ebenfalls entfallen kann.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Systemakkreditierung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ohne Auflagen für die Dauer von sechs Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 7.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1.1 Empfehlungen

- Für Angehörige der Studierendenschaft und des akademischen Mittelbaus sollten verstärkt Anreize der Partizipation an den QM-Prozessen gesetzt werden. Zudem sollte das Auswahlverfahren für studentische Mitglieder des IAA stärker formalisiert werden.
- Empfohlen wird eine klare Rollenbestimmung der QM-Abteilung, verbunden mit einer deutlicheren Aufgabentrennung zwischen dem Rechtsdezernat und der QM-Abteilung.
- Die Einbindung der Hochschuldidaktik in die Qualitätsprozesse der Universität sollte weiter gestärkt werden.
- In der Dokumentation und den Dokumenten der QM-Prozesse sollten die externen und internen Qualitätskriterien und –vorgaben deutlicher benannt und auf die konkreten Quellen verwiesen werden. Diese Vorgaben könnten auch im Sinne eines gesammelten ‚Repositoriums‘ bereitgestellt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt im Zeitraum der anstehenden Systemakkreditierung eine sukzessive Überprüfung, Konsolidierung und Verschlinkung des QM-Systems.
- Der Prozess der Einführung und Erstakkreditierung von Studiengängen sollte in der QM-Ordnung verankert werden.
- Für eine effektivere Nutzung der umfangreich erhobenen Daten sollten Aspekte wie den Zugang zu Daten, die Zusammenstellung von Datensätzen und die Zuständigkeiten für die Analyse der Ergebnisse (Personen, Gremien) in der Prozessbeschreibung präzisiert werden.
- Für die Prozesse der Änderung von Studiengängen und Studiengangsdokumenten empfiehlt die Gutachtergruppe eine stärkere Einbeziehung der QM-Abteilung. Insbesondere sollte die Entscheidung, ob es sich um eine ‚wesentliche Änderung‘ handelt, der QM-Abteilung obliegen.
- Für den Prozess der Aufhebung von Studiengängen sollte die Aufhebung als zwin-gender Prozessschritt bei nicht-Akkreditierung bzw. nicht-Erfüllung von Auflagen in die Prozessbeschreibung mit aufgenommen werden.
- Die Dokumentation der Qualitätssicherungsergebnisse im Datenbanksystem sollte, unter Berücksichtigung der notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen, auf breite Zugriffsmöglichkeiten für alle beteiligten Statusgruppen ermöglichen.

1.2 Empfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachter/-innen empfehlen die Systemakkreditierung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit den folgenden Auflagen.

- Die Universität Freiburg muss darlegen, wie sie nachhaltig die Personalausstattung des internen Qualitätsmanagementsystems gewährleisten wird. (Kriterium 6.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität Freiburg muss ein Konzept für die gesicherte Einhaltung externer Vorgaben im Rahmen der internen Akkreditierung entwickeln und dokumentieren. Hierbei sollte auf eine eindeutige Prozessabfolge und Verantwortlichkeitshierarchie zwischen der Rechtsabteilung und der QM-Abteilung geachtet werden. Auch muss es ermöglicht werden, im Rahmen der Studiengangsdokumentation intern wie extern die Struktur und studienorganisatorische Umsetzung des Studiengangs zu beurteilen. (Kriterium 6.2, Drs. AR 20/2013)
- Die QM-Ordnung ist zu verabschieden und in Kraft zu setzen. (Kriterium 6.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 7.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Ziele, Ablauf und Grundlagen des Verfahrens

Gegenstand des Systemakkreditierungsverfahrens ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die in diesem Bereich relevanten Strukturen und Prozesse werden daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass diese Ziele – unter Anwendung der ‚European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area‘ (ESG), der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie des Akkreditierungsrates – erreicht werden. Entsprechend gelten Studiengänge, die auf Basis des internen Qualitätssicherungssystems eingerichtet, qualitätsgesichert und weiterentwickelt werden, als akkreditiert. Sie erhalten das Siegel des Akkreditierungsrates.

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) ist vom Akkreditierungsrat seit 31.10.2008 für die Durchführung von Programm- und Systemakkreditierungsverfahren zugelassen. Grundlage des Verfahrens ist der Beschluss „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013).¹

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (kurz: Universität Freiburg) hat am 15. September 2017 den Antrag auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung bei der ZEvA gestellt. Die Prüfung des Antrags durch die ZEvA Kommission ergab, dass Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung besteht. Die Universität konnte die Erprobung ihres internen Qualitätsmanagementsystems anhand der folgenden Studiengänge darlegen:

- Geschichte (B.A., Hauptfach, Nebenfach, polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Studiengang)
- Neuere und Neueste Geschichte (B.A., Hauptfach)
- Politikwissenschaft (B.A., Hauptfach, Nebenfach)
- Politikwissenschaft (M.A., Hauptfach)
- Soziologie (B.A., Hauptfach, Nebenfach)
- Soziologie (M.A., Hauptfach)
- Vergleichende Geschichte der Neuzeit (M.A., Hauptfach)

Eine negative Entscheidung in einem vorangegangenen Verfahren der Systemakkreditierung liegt nicht vor. Die Hochschule wurde somit mit Bescheid vom 30. September 2017 zum Verfahren zugelassen.

Grundlagen des vorliegenden Bewertungsberichtes der Gutachtergruppe sind die Lektüre der Selbstdokumentation der Hochschule, der Stichprobendokumentation und weiterer Dokumente sowie die Gespräche im Rahmen der ersten (12./13. Juni 2018) und zweiten Begehung (6./7. Juni 2019) in Freiburg/Breisgau.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Ziele, Ablauf und Grundlagen des Verfahrens

Im Rahmen der ersten Begehung wurden Gespräche mit der Universitätsleitung, den Verantwortlichen für das zentrale Qualitätsmanagement, mit Verantwortlichen für das dezentrale Qualitätsmanagement sowie Studierenden (Autoren/-innen der studentischen Stellungnahme) geführt. Diese Gespräche dienten hauptsächlich der grundlegenden Information über die Hochschule und das Qualitätsmanagementsystem (QM-System). Weiterhin wurden in der ersten Begehung eine Stichprobe (Merkmale/Studiengänge) festgelegt und ergänzende Dokumente angefordert. Unter Einbeziehung dieser Dokumentation erfolgten im Rahmen der zweiten Begehung getrennte Gespräche der Gutachter/-in mit der Universitätsleitung, den Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement auf zentraler und dezentraler Ebene, mit Studierendenvertretung und weiteren Studierenden sowie Lehrenden und den Beauftragten für Gleichstellung und Diversity. Weiterhin wurden die dokumentierten Stichproben begutachtet und erörtert.

Im Rahmen der Stichprobe wurden zwei Merkmale näher untersucht:

- Gewährleistung der formalen und inhaltlichen Vorgaben für ein **sachgerechtes Prüfungssystem** unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie der ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben.
- Gewährleistung einer **Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität** von Studium und Lehre auf Studiengangsebene unter Einbeziehung interner und externer Evaluationen und in ihrer Entscheidung unabhängiger Instanzen.

Diese Merkmale wurden anhand der folgenden Studiengänge dokumentiert:

1. Sustainable Systems Engineering (M.Sc.), Technische Fakultät
2. Geowissenschaften (B.Sc.), Fakultät für Umwelt und natürliche Ressourcen
3. Hydrologie (M.Sc.), Fakultät für Umwelt und natürliche Ressourcen
4. Liberal Arts and Sciences (B.A., B.Sc.), University College Freiburg
5. Kombinatorischer polyvalenter Bachelorstudiengang mit Bezug Lehramt Gymnasium (B.A./B.Sc.) Teilstudiengang Sport und Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium (M.Ed.) Teilstudiengang Sport

Die Ergebnisse der Stichprobenbegutachtung sind in die Bewertung der verschiedenen qualitätsrelevanten Aspekte dieses Gutachtens eingeflossen und werden an entsprechender Stelle referenziert (nicht aber nochmals separat bewertet).

Die Gutachtergruppe dankt der Universität Freiburg für die sehr gute Dokumentation ihres internen Qualitätsmanagementsystems und seiner Funktionsweise, die engagierte Beteiligung aller Statusgruppen und die offenen, konstruktiven Gespräche vor Ort.

Am vorliegenden Systemakkreditierungsverfahren wurde das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beteiligt (Frau Dr. Andrea Rendel). Das Ministerium trägt die Aussagen des Gutachtens in vollem Umfang mit.

3. Kurzbeschreibung der Institution

3.1 Profil und Auftrag der Hochschule

Die 1457 gegründete Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist eine Volluniversität des Landes Baden-Württemberg mit einem breiten Fächerspektrum in elf Fakultäten. Circa 25.000 Studierende sind in 201 Studiengängen (Stand der zweiten Begehung) eingeschrieben, die von Geistes-, Natur- und Sozialwissenschaften über Medizin bis hin zu neu etablierten Fächern in den Technik- und Umweltwissenschaften reichen. In Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg bietet sie den Studiengang ‚Master of Education für das Lehramt Gymnasium‘ an, aufbauend auf polyvalenten Fächerangeboten im Bachelorbereich, an denen bei der Lehramtsoption ebenfalls die PH Freiburg beteiligt ist.

Im Leitbild der Universität (2007) wird die abendländische-christliche und humanistische Tradition im Verbund mit der südwestdeutschen Liberalität als prägend angesehen. Die Geisteswissenschaften gelten hierbei als weiterhin zentral für das Selbstverständnis als Hochschule.

Forschung wie Lehre sollen dabei explizit im Rahmen transdisziplinärer Verbünde gelebt werden, die sich sowohl intern in der Einrichtung disziplinübergreifender Institutionen und Netzwerke als auch in nationalen und internationalen Kooperationen niederschlagen.

An der Universität Freiburg (ohne Universitätsklinikum) sind insgesamt ca. 19.000 Personen beschäftigt, davon ca. 8.000 als wissenschaftliches Personal (inkl. Professoren/-innen, davon ca. viereinhalbttausend in der Universität, dreieinhalbttausend am Klinikum bzw. der Medizinischen Fakultät).

3.2 Interne Organisationsstruktur

Zentrale Organe und Gremien

Die Universitätsleitung wird durch das **Rektorat** gebildet. Diesem gehören neben dem/der Rektor/-in zwei hauptamtliche Prorektoren/-innen, der/die Kanzler/-in sowie zwei nebenamtliche Prorektoren/-innen an (§9 GO). Der amtierende Rektor ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Einer amtierenden hauptamtlichen Rektorin ist der Bereich Studium und Lehre zugeordnet. Dem Rektorat obliegt nach § 16 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) unter anderem die Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität, der Abschluss von Zielvereinbarungen sowie Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes, abzüglich einiger Sonderzuständigkeiten der Medizinischen Fakultät. Der/die Prorektor/-in für Studium und Lehre ist u.a. verantwortlich für die Studiengänge der Universität, das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre sowie die Vertretung dieser Bereiche gegenüber den Fakultäten und Hochschulgremien. Im Rahmen des QM-Systems obliegen dem Rektorat insgesamt eine Reihe von Entscheidungs- und Steuerungsaufgaben, u.a. die Letztentscheidung über die interne Akkreditierung von Studiengängen sowie deren Einrichtung und Aufhebung.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Kurzbeschreibung der Institution

Die hauptamtlichen Vertreter/-innen im Rektorat werden durch den **Universitätsrat** (Hochschulrat nach § 18 LHG) zusammen mit dem Senat gewählt. Dem Rat gehören sechs universitätsexterne und fünf universitätsinterne Mitglieder an (§ 12 GO), an einer Findungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte beratend beteiligt. Weiterhin obliegt dem Universitätsrat die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie den Haushalt der Universität. Zu Studiengangseinrichtungen, -änderungen und -aufhebungen nimmt der Rat Stellung.

Ein umfangreicher **Universitätsbeirat** mit aktuell 125 hochschulexternen Mitgliedern soll die Verbindung der Universität mit Staat und Gesellschaft fördern.

Der **Senat** der Universität Freiburg gehören stimmberechtigt neben dem/der Rektorin, dem/der Kanzlerin sowie der Gleichstellungsbeauftragten qua Amt weitere 39 gewählte Mitglieder verschiedener Statusgruppen an, darunter vier Vertreter/-innen der Studierenden (vgl. § 11 GO, § 19 LHG). Zu den Aufgaben des Senats gehört neben der Wahl des Rektors (zusammen mit dem Universitätsrat) insbesondere die „Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen“ (§ 19 Abs. 1 LHG); letztere betreffen u.a. auch fakultätsübergreifende Einrichtungen zur Koordination der Lehre.

Dauerhaft eingerichtet ist eine Ständige Senatskommission für Studium und Lehre (nach § 11 Abs. 3 GO), welche den Senat und die Universitätsleitung in allen bedeutsamen Fragen von Studium und Lehre berät, inkl. dem Lehrprofil und der Konzeption des Qualitätsmanagementsystems. Ein Unterausschuss dieser Kommission ist konkret mit der Beratung von Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen betraut.

Die Verfasste Studierendenschaft (nach § 29 GO) umfasst alle immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Promovierenden der Universität. Sie wählt einen Studierendenrat, von dem wiederum der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) gewählt wird. Die Studentische Stellungnahme zur Systemakkreditierung ist von Mitgliedern des AStA, des Studierendenrates sowie den studentischen Vertretern/-innen im Internen Akkreditierungsausschusses verfasst und vom Studierendenrat verabschiedet worden.

Dezentrale Organe und Gremien

Auf dezentraler Ebene organisiert sich die Universität Freiburg in elf Fakultäten. Die Leitung der jeweiligen Fakultät inklusive umfangreicher Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements obliegt den **Dekanaten**. Diese umfassen jeweils mindestens eine/-n Dekanin/Dekan, eine/-n Prodekanin/-dekan sowie eine/-n Studiendekanin/-dekan (§ 14 GO). Der/die Dekan/-in gehört qua Amt dem jeweiligen **Fakultätsrat** vorsitzend an. Diesem gehören weitere 16 Mitglieder aus den Statusgruppen der Hochschullehrer/-innen, wissenschaftlichem Dienst, drei Studierenden und je ein/-e Vertreter/-in der Doktoranden/-innen und administrativ-technischen Mitarbeiter/-innen an. Der Fakultätsrat muss seine Zustimmung erteilen zu u.a. Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät, Studien- und Prüfungsordnungen (im Einver-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Kurzbeschreibung der Institution

nehmen mit der Studienkommission) und Berufungsvorschläge (vgl. § 25 LHG).

Auf Ebene der Fakultäten ist (nach § 26 LHG) jeweils eine **Studienkommission** einzurichten, die vom Fakultätsrat mit max. zehn Mitgliedern benannt wird. Die Studienkommissionen arbeiten zur Weiterentwicklung von Studiengängen sowie zur Befassung mit Ergebnissen von Lehrevaluationen. Laut Antrag haben sie damit im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wesentliche Aufgaben:

Den Studienkommissionen der Fakultäten kommt im Bereich Studium und Lehre und insbesondere im Rahmen der Qualitätssicherung und –entwicklung eine besondere wichtige Rolle zu: Sie sind fakultätsintern die zentralen Akteure bei der Änderung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Prüfungsordnungen. [Sie] sind zudem bei der Erstellung und Änderung von Modulhandbüchern beteiligt und sind hauptverantwortlich für die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation sowie die Weiterentwicklung von Studiengängen im Rahmen des fakultätsinternen Monitorings (S. 13, Hauptantrag)

Laut § 26 der Grundordnung sind vier Studierende pro Studienkommission zu benennen, mind. eine/ein Studierende/-r aus dem Fakultätsrat oder der Fachgruppe. Der/die Studiendekan/-in steht der Studienkommission vor. Fakultätsübergreifende Studiengänge werden vom Rektorat einer Studienkommission einer Fakultät zugeordnet oder erhalte eine interdisziplinär zusammengesetzte Studienkommission (beispielsweise beim University College Freiburg).

Eine operative Verbindung der Ebenen Fakultät und Hochschule erfolgt über die **Dekanerunde** unter Vorsitz des/der Rektors/Rektorin und die **Studiendekanerunde** unter Vorsitz der/des Prorektorin/-rektors für Studium und Lehre.

Auf Ebene der Studiengänge obliegt operativ die Verantwortung oftmals einer professoralen Studiengangsleitung, ggf. in Zusammenarbeit mit einer Studiengangskoordinationsstelle.

3.3 Studienangebot

Die Universität Freiburg bot zum Zeitpunkt der Antragsstellung 201 Studiengänge in den folgenden elf Fakultäten an:

1. Theologische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philologische Fakultät
6. Philosophische Fakultät
7. Fakultät für Mathematik und Physik
8. Fakultät für Chemie und Pharmazie
9. Fakultät für Biologie
10. Fakultät für Umwelt und natürliche Ressourcen
11. Technische Fakultät

Einige Studiengänge der Universität sind dabei operativ weiteren Einrichtungen zugeordnet,

z.B. dem Frankreichzentrum oder dem University College Freiburg (UCF).

Die Zahl der Studiengänge pro Fakultät variiert stark, zwischen drei an der Juristischen und jeweils um die 50 an der Philologischen und Philosophischen Fakultät. Das Studienangebot an letzteren ist dabei auch durch die besondere Angebotsform als Teilfächer (Haupt- oder Nebenfach) in Kombinationsstudiengängen und im Lehramt (zwei Hauptfächer) geprägt.

Unter das Gesamtangebot fallen auch zwölf internationale Kooperationsstudiengänge, mehrere Weiterbildungsstudiengänge sowie Staatsexamina; letztere sind Teil des Qualitätsmanagements der Universität Freiburg, werden aber im Rahmen der Systemakkreditierung nicht vom Recht der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates umfasst.

Die Zahl der Studierenden betrug im Wintersemester 2017/18 insgesamt 24.892, davon 4.400 internationale Studierende. Der Anteil weiblicher Studierender betrug 53 Prozent.

3.4 Netzwerke und Kooperationen

Als traditionsreiche Universität weist die Hochschule umfangreiche regionale, nationale und internationale Partnerschaften in den Bereichen Forschung und Lehre auf.

Seit 1989 bietet ein Zusammenschluss der Universitäten am Oberrhein im Verbund EUCOR den Studierenden in Freiburg, Haute-Alsace (Mulhouse/Colmar), Karlsruhe, Straßburg und Basel die Möglichkeit des institutionen- und grenzüberschreitenden Studiums. Seit 2019 wird die Universität mit weiteren Partnerhochschulen im Rahmen der Initiative der ‚Europäischen Hochschulen‘ von der EU gefördert. Im internationalen Kontext bestehen eine Reihe von Kooperationen und (Erasmus-)Hochschulpartnerschaften. Hierin eingeschlossen sind sog. ‚Schlüsselpartnerschaften‘ mit fünf Universitäten (Strasbourg/Frankreich, Penn State University/USA, Nagoya University/Japan, Nanjing University/China, University of Adelaide/Australien). Internationale Kooperationsstudiengänge unterliegen dabei dem Qualitätssicherungsregime der Universität Freiburg und werden somit von der Systemakkreditierung mit erfasst.

Im regionalen Umfeld arbeitet die Universität u.a. mit der Hochschule für Musik, der Pädagogischen Hochschule Freiburg, der Katholischen und der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie den Hochschulen in Offenburg, Furtwangen und Kehl zusammen. Mit der PH Freiburg wurde das ‚Freiburg Advanced Center of Education‘ (FACE) als hochschulübergreifende Einrichtung zusammen gegründet, die auch als ‚School of Education‘ im Bereich der Lehrerbildung fungiert und unter einem paritätisch besetzten Direktorium agiert. Der polyvalente Bachelor mit Lehramtsoption und zweijährige ‚Master of Education‘ obliegen dabei der Qualitätssicherung der Universität Freiburg.

Weitere regionale Kooperationen bestehen mit Fraunhofer-Instituten und Hahn-Schickard, insbesondere im Rahmen der Technischen Fakultät, an der eine Reihe von neuen Professuren jeweils an beiden Einrichtungen angesiedelt ist. Weitere Kooperationen existieren mit zwei Instituten der Max-Planck-Gesellschaft.

4. Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

4.1 Qualitätsverständnis und Qualitätsziele der Hochschule

Die Universität Freiburg hat ihr Qualitätsverständnis und ihre Qualitätsziele in den Antragsunterlagen dargelegt. Zur ersten Begehung lag ein hochschulgemeinsames Leitbild für Studium und Lehre als Entwurf vor, ergänzt durch einige fakultäre Leitbilder. Im Zeitraum bis zur zweiten Begehung wurde das universitäre ‚Leitbild des Lernens und Lehrens‘ in Kooperation v.a. zwischen der Abteilung ‚Qualitätsmanagement Studium und Lehre‘ (LL-QM; im Folgenden kurz: QM-Abteilung) und den Fakultäten weiter entwickelt, im Rektorat, vom Senat und vom Universitätsrat verabschiedet bzw. zustimmend zur Kenntnis genommen. Demnach war die gemeinsame Entwicklung eines gemeinsamen Leitbilds als ‚Dach‘ und ausdifferenzierten, aber konsistenten Leitbildern der Fakultäten ein partizipativer, iterativer Prozess, an dem alle Statusgruppen beteiligt wurden (vgl. auch § 1 Abs. 2 QM-Ordnung).

In dem verabschiedeten universitären Leitbild lautet die Prämisse:

*Als traditionsreiche Volluniversität leben wir das Prinzip der verantwortungsbewussten Freiheit von Forschung und Lehre, um künftige Generationen auf herausfordernde gesellschaftliche Aufgaben vorzubereiten. Unser Ziel ist nicht einfach Vermittlung von Wissen, sondern die Förderung von **Bildung**, d.h. der Entwicklung von selbständigen und reflektierten Persönlichkeiten. Wir wollen Lernorte schaffen, an denen die Verschiedenartigkeit der Lernenden und Lehrenden hinsichtlich Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität nicht nur respektiert, sondern als Bereicherung angesehen wird. In der Vielfalt der Disziplinen sehen wir die Chance, die fachübergreifende Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden zu ermöglichen. Die Universität verfolgt das Ziel, bestmögliche Lern- und Arbeitsbedingungen nicht nur für das Studium, sondern auch für die Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, da lebenslanges Lernen unserem Bildungsideal entspricht.*

Dies wird im Rahmen weiterer Zielsetzung ausdifferenziert, u.a. zum Aspekt der Vernetzung von Universität und Zivilgesellschaft und zur Rolle von Lernenden, Lehrenden und Lehr-/Lernmethoden:

- **Lernende** bringen Motivation und Offenheit mit. Sie erlernen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und werden zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln befähigt. Ihre Kompetenzen entwickeln sie in grundlegenden Wissensfeldern, aber darüber hinaus auch in interdisziplinärer Perspektive. Die Studierenden gestalten Studium und Lernprozesse aktiv mit, beteiligen sich an deren Qualitätsmanagement und werden in ihrem Engagement von der Universität gefördert.
- **Lehrende** wecken durch forschungsnahe Themen Neugier und Begeisterung für die Wissenschaft und entwickeln sich, unterstützt durch hochschuldidaktische Angebote, gezielt weiter. Sie fordern und befördern die Eigenständigkeit der Studierenden im ständigen Dialog. [...] Lehrentwicklungspreise eröffnen ihnen Freiräume, um innovative Lern- und Lehrkonzepte zu erproben.
- Unsere **Lern- und Lehrmethoden** zeichnen sich durch einen lernförderlichen Einsatz vielfältiger Formate aus. Präsenzlehre ist uns wichtig – sie wird durch digital gestützte Lehre fach- und bedarfsspezifisch ergänzt, und beide werden zielgerichtet angewandt. Unsere Lehre ist

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

aktivierend und kompetenzbasiert ausgerichtet. Erworbenes Wissen soll in die Lage versetzen, erfolgreich und reflektiert agieren zu können

Wie in der Stichprobendokumentation und den Gesprächen vor Ort dargelegt, haben die Fakultäten in weiten Teilen schon eigene Leitbilder entwickelt, sollen diese aber auch weiterhin fortlaufend reflektieren und anpassen. Den systemischen Niederschlag finden das universitäre sowie die fakultären Leitbilder dann auf verschiedenen Ebenen:

Übergreifend in der ‚Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre‘ (QM-Satzung; lag im Entwurf vor, wird voraussichtlich im Januar 2020 vom Senat verabschiedet werden). In § 1 Abs. 2 heißt es:

Das grundsätzliche Verständnis der Anforderungen an die Qualität im Bereich Studium und Lehre ist in einem mehrstufigen Prozess unter Einbeziehung aller universitären Statusgruppen entwickelt worden und im Leitbild des Lernens und Lehrens richtungsweisend abgebildet. Von den Fakultäten werden die Qualitätsziele individuell ausgestaltet und veröffentlicht.

In den Qualitätsmanagementprozessen seien im Rahmen des fakultären ‚Monitoringzyklus‘ sowie des internen ‚Akkreditierungszyklus‘ die Qualitätsziele ebenfalls eingeflossen, unter anderem in Leitfragen an interne und externe Begutachtende. Auch im Prozess der Konzeptionierung und Neueinrichtung eines Studiengangs ist eine Orientierung an den Leitzielen vorgesehen.

Komplementiert wird die Implementation von Qualitätszielen über die durchgängige Neufassung von Rahmenprüfungsordnungen. An der Universität Freiburg besteht dabei ein gestuftes System aus abschlussbezogenen, universitätsweiten ‚Rahmenprüfungsordnungen‘ (B.A., M.A., B.Sc., M.Sc., M.Ed. etc.) sowie studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. Im Gespräch mit den Lehrenden und dezentralen Qualitätsverantwortlichen wurde deutlich, dass hier gewissermaßen zwei parallele Aufgaben anstehen, die zeitlich schrittweise für jeden Studiengang angegangen werden müssen: die Anpassung der Prüfungsordnungen an die neuen Rahmenordnungen und der Durchlauf der internen Akkreditierung. Damit steige aus Sicht der Beteiligten sukzessive das Bewusstsein für und die Einbindung in das interne Qualitätsmanagement.

Die Gutachtergruppe begrüßt die unternommenen Schritte der Universität Freiburg und ihrer beteiligten Statusgruppen, ein gemeinsames und gleichzeitig ausdifferenziertes Qualitätsverständnis zu entwickeln. Im Rahmen des partizipativen, zentral wie dezentral engagiert getragenen Leitbildprozesses konnte offensichtlich ein gesamtuniversitäres Leitbild des Lernens und Lehrens geschaffen werden, dass als ‚Dach‘ allgemein wie teils auch hochschulspezifische Ziele (Diversität, fachübergreifende Zusammenarbeit, Forschungsbezug, Präsenzlehre u.a.) integriert. Die damit – auch zeitlich – verschränkte Entwicklung fakultärer, nochmals disziplinär ausdifferenzierter Leitbilder wird sehr begrüßt.

Positiv ist auch die nachvollziehbare Ableitung von Qualitätszielen und deren Integration in den verschiedenen Prozessen des Qualitätsmanagements und deren (formalen) Ergebnis-

sen zu bewerten. Dabei erscheint der Weg, studiengangstrukturelle Qualitätsziele inklusive externer Vorgaben (Aspekte der Studienakkreditierungsordnung wie Modularisierung, Prüfungssystem etc.) über neue Rahmenordnungen verpflichtend zu machen und die interne wie externe Reflexion der Studiengänge über die zentralen Qualitätsmanagementprozesse des ‚Monitoring‘ und der ‚internen Akkreditierung‘ anzuregen, folgerichtig. Aus den Stichproben und vorliegenden Pilotverfahren wie den Gesprächen vor Ort ließ sich dabei hinsichtlich des allgemeinen, qualitätszielbezogenen Reflexionsniveaus ein insgesamt positiver Schluss ziehen. Auch wenn sich Leitbilder und vergleichbare Positionierung aufgrund ihres relativ allgemeinen Charakters nicht immer bis auf die Ebene von Studiengängen sichtbar herunterbrechen lassen, so scheinen im Falle der Universität Freiburg aber doch alle Möglichkeiten gegeben, den Qualitätszielen mit einer hohen Verbindlichkeit Geltung zu verschaffen. Einen starken Anteil hat hieran das hohe ‚Commitment‘ der verschiedenen Akteursgruppen, die auch durch die Systemakkreditierung entstandene Kommunikation sowie die offenbar erfolgreiche koordinierende und motivierende Rolle der QM-Abteilung.

Bezüglich der Geltung und Durchsetzung eher studiengangstruktureller Qualitätsziele haben die Stichproben hingegen ein im Detail gemischtes Bild ergeben. Nicht in allen Fällen waren die entsprechenden (externen) Vorgaben dann konsequent auf Ebene der Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen in internen Qualitätssicherungsverfahren umgesetzt worden (vgl. *Abschnitt 4.3.4* dieses Berichts).

Die Gutachtergruppe ist dennoch insgesamt zuversichtlich, dass sich auf Basis dieser Leistungen in den kommenden Jahren eine gelebte Qualitätskultur entwickeln kann, die sukzessive alle Gruppen, institutionellen Einheiten und Ebenen der Universität Freiburg erfassen wird.

4.2 Akteure, Verantwortlichkeiten und Ressourcen des Steuerungs- und Qualitätssicherungssystems

In die hochschulinterne Steuerung des Bereichs Studium und Lehre an der Universität Freiburg sind die in *Kapitel 4.2* genannten Organe und Gremien in verschiedener Weise eingebunden. Darüber hinaus wirken weitere Akteure und institutionelle Einheiten in der Steuerung und Qualitätssicherung mit.

Im folgenden Abschnitt des Berichts sollen die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen hochschulinternen Akteure innerhalb des QM-Systems sowie deren Zusammenspiel im Rahmen der Qualitätssteuerung genauer dargestellt und bewertet werden.

4.2.1 Grundlegende Dokumente

Die Funktionen und Zuständigkeiten der internen und externen Akteure bezogen auf den engeren Bereich des QM-Systems sind in zwei zentralen Dokumenten dargelegt:

- Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Qualitätsmanagement Studium und

Lehre (*im Entwurf vorliegend*)

- Prozesshandbuch ‚Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre‘ (im April 2019 vom Rektorat beschlossen)

Beide Dokumente mit einem (zukünftig) hohen Grad an Verbindlichkeit regeln in zunehmender Detailliertheit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der hochschulinternen Akteure. Gleiches gilt für die zentralen Kernprozesse des Qualitätsmanagementsystems (interne Akkreditierung, fakultätsinternes Monitoring, Strategiegespräche, Evaluationen etc.), die in der QM-Ordnung im Grundsatz beschrieben und dann im Prozesshandbuch im Detail dargestellt sind.

Auch wenn die in *Abschnitt 3.2* benannten, nach Landeshochschulgesetz und/oder Grundordnung eingerichteten Gremien grundsätzlich in die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Freiburg involviert sind, so haben einige davon stärker steuernden/sichernden Einfluss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems. Hinzu sind weitere institutionelle Gremien und Akteure in besonderem Maße in das QM-System involviert. Im Folgenden sollen entsprechende interne und externe Akteure und institutionelle Einheiten dargestellt werden.

4.2.2 Hochschulinterne Akteure auf zentraler und dezentraler Ebene

Rektorat und Prorektor/-in für Studium und Lehre

Wie in *Abschnitt 3.2* erläutert, ist das Rektorat grundsätzlich für die Einrichtung und Implementation des Qualitätsmanagementsystems zuständig. Arbeitsteilig ist dabei die Verantwortung für Evaluations- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen der Prorektorin/Prorektor für Studium und Lehre zugeordnet (§ 3 Abs. 1 QM-Ordnung). Zu den explizit zugewiesenen Steuerungsaufgaben des Rektorates als Hochschulleitungsgremium gehören dabei:

- Einrichtung neuer Studiengänge; insbes. Entscheidung über ein ‚Grobkonzept‘ für die Entwicklung eines neuen Studiengangs unter Berücksichtigung von u.a. Strategiepassung, voraussichtlicher Nachfrage, Umsetzbarkeit und Stimmigkeit mit dem Leitbild im Bereich Lehren und Lernen.
- Aufhebung von Studiengängen; entweder als Ergebnis negativ entschiedener interner (oder externer) Akkreditierungsverfahren oder als Ergebnis der regelhaften Strategiegespräche zwischen Rektorat und betroffener Fakultät.
- Akkreditierung von Studiengängen; Entscheidung über die Akkreditierung (mit oder ohne Auflagen, Ablehnung) auf Vorschlag des Internen Akkreditierungsausschusses.
- Wesentliche Änderung von Studiengängen; Entscheidung auf Vorschlag des Internen Akkreditierungsausschusses über regelhafte Weiterführung eines Studiengangs oder erneut zu veranlassende interne Akkreditierung.

In den Gesprächen vor Ort wurde insbesondere der Handlungsspielraum und die Gebundenheit des Rektorats an die Beschlussempfehlung des Direktoriums des Internen Akkredi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

tierungsausschusses (IAA-Direktorium) erörtert. Grundsätzlich wurde von Seiten des Rektors betont, dass ein Gleichgewicht zwischen dem IAA als eher fakultäre Kraft und dem Rektorat mit gesamtuniversitärer Leitungsverantwortung hergestellt werden soll. Im Rahmen der Weiterentwicklung des QM-Systems wurde zur zweiten Begehung die Rolle des IAA, insbesondere seines Direktoriums, gestärkt, sowie ein formales Clearing-Verfahren bei Konflikten entwickelt – und auch in einem Fall schon dokumentiert. So ist nun auch im Prozesshandbuch (4.3) festgelegt, dass abweichende Entscheidungen des Rektorats zu begründen und zu dokumentieren sind.

Interner Akkreditierungsausschuss, IAA-Direktorium

Dem ‚Internen Akkreditierungsausschuss‘ (kurz: IAA) kommt als im Rahmen der Weiterentwicklung des QM-Systems neu geschaffenes Gremium eine zentrale Rolle zu. Hervorzuheben ist dabei seine interne Differenzierung in den allgemeinen Ausschuss und das ‚IAA-Direktorium‘ als beständiges Gremium.

Der ‚Interne Akkreditierungsausschuss‘ besteht aus maximal 91 Mitgliedern, die primär im Sinne eines ‚Gutachterpools‘ für interne Akkreditierungsverfahren agieren. Der IAA setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Statusgruppen zusammen:

- Professoren/-innen
- Akademischer Mittelbau
- Mitarbeiter/-innen aus Administration & Technik
- Studierende

Jede Fakultät schlägt dabei für jede Amtszeit (vier Jahre, ein Jahr bei Studierenden; Wiederbestellung ist möglich und erwünscht) je Statusgruppe zwei Personen vor, so dass jede Gruppe grundsätzlich 22 Mitglieder stellt. Die Verfasste Studierendenschaft schlägt weitere zwei studentische Mitglieder vor, die Gemeinsame Kommission der Philologischen und Philosophischen Fakultäten ein weiteres Mitglied, so dass bei Ausnutzung dieser Nominierungen 91 Personen dem Gremium angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Senat.

Für jedes interne Akkreditierungsverfahren wird dann durch das Direktorium (s.u.) eine interne Gutachtergruppe bestehend aus fünf Mitgliedern (zwei Hochschullehrer/-innen, je ein Mitglied der drei anderen Statusgruppen) bestimmt.

Dem IAA steht ein Direktorium aus neun Personen vor, das aus der Mitte des IAA durch die Fakultäten bzw. im Falle des studentischen Direktoriumsmitglieds durch die Verfasste Studierendenschaft gewählt und vom Senat bestätigt wird. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

- Professoren/-innen: 6 Mitglieder, 5 Stellvertreter/-innen (je ein/-e pro Fakultät)
- Akademischer Mittelbau: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter/-in
- Mitarbeiter/-innen aus Administration & Technik: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter/-in
- Studierende: 1 Mitglied, 1 Stellvertreter/-in

Von den professoralen Mitgliedern übernimmt eines die Funktion der Sprecherin/des Sprechers des Direktoriums. (Die weiteren professoralen Mitglieder rotieren nach zwei Jahren

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

zwischen Vertreter/-in und Stellvertreter/-in; der/die Sprecherin soll aus Gründen der Kontinuität möglichst vier Jahre im Amt bleiben.)

Die Kernaufgaben des IAA-Direktoriums sind (nach § 3 Abs. 2 QM-Ordnung) wie folgt:

- Verfahren der internen Akkreditierung
 - Zusammenstellung interner Gutachtergruppen aus dem IAA
 - Zustimmung zu externen Gutachtergruppen
 - Beratung und Erstellung einer Beschlussempfehlung an das Rektorat bei internen Akkreditierungen
 - Veto-Recht gegenüber abweichenden internen Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats
 - Handlungsempfehlungen an das Rektorat im Rahmen interner Akkreditierungen
- Beratung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems
- Jährliche Berichterstattung an den Senat und die Ständige Senatskommission für Studium und Lehre

In den Gesprächen vor Ort war – insbesondere im Rahmen der ersten Begehung – von Seiten der Gutachtergruppe eine Stärkung des IAA-Direktoriums sowie eine Erweiterung des vormals rein professoral besetzten Gremiums um weitere Statusgruppen angeregt worden. Diese Anregungen hat die Universität aufgenommen, so dass mit oben beschriebenem Status nun – auch nach Aussage der QM-Akteure – eine deutliche Stärkung des IAA und dessen Direktorium gegeben ist. Zudem sei im internen Qualitätsmanagement somit eine bessere Balance zwischen Hochschulleitung einerseits und fakultär geprägten Vertretern/-innen sowie Statusgruppen andererseits geschaffen worden. Dies zeige sich auch in internen Konfliktlösungsmechanismen.

Thematisiert wurde auch die Benennung der Mitglieder des IAA durch die Fakultäten. Nach Aussage der Fakultätsvertreter/-innen geschehe dies durch die Fakultätsräte, wobei die studentischen Vertreter/-innen nominell durch die Studiendekane vorgeschlagen würden. In der Praxis würde diese das Vorschlagsrecht dabei an die jeweilige Fachschaft(en) oder, wenn nicht möglich, an die Verfasste Studierendenschaft abtreten. Grundsätzlich wurde hier von Seiten der Studierendenvertretern/-innen im IAA (die dann in internen Akkreditierungen beteiligt waren) im Gespräch der Wunsch nach verstärkter Schulung vor entsprechenden Gutachtertätigkeiten angeregt. Zudem wurde auch der Wunsch nach Anreizen oder Vergütungen genannt, da der Aufwand relativ hoch sei.

Abteilung Qualitätsmanagement in Studium und Lehre, weitere Einheiten

Im Zuge des Auf- und Ausbaus des Qualitätsmanagementsystems wurden entsprechende administrative Einheiten der Universität Freiburg in Teilen neu strukturiert und personell erweitert.

Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung bestanden vier institutionelle Einheiten mit direktem Bezug und aktiver Involvierung in das Qualitätsmanagement von Studium und Lehre:

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

- Die ‚Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität‘ mit den folgenden drei Abteilungen
 - Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre‘ (kurz: LL-QM oder QM-Abteilung); mit zentralen Aufgaben im Bereich der Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen und der Koordination der internen Qualitätssicherungsverfahren, inkl. der Koordination des Internen Akkreditierungsausschusses;
 - Abteilung ‚Lehrentwicklung‘; für Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre an der Universität Freiburg, inkl. Projekte im ‚Qualitätspakt Lehre‘ und vergleichbaren Förderlinien sowie die Geschäftsführung der Senatskommission für Studium und Lehre;
 - Abteilung ‚Hochschuldidaktik‘; zur hochschuldidaktischen Professionalisierung der Lehrenden sowie zur Umsetzung von Prozessen zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen und Curricula;
- Das Dezernat ‚D5 – Recht‘; denen hier formell die Prüfung und Implementation der Rahmenprüfungsordnungen und Prüfungsordnungen obliegt.

In den Gesprächen vor Ort haben sich die Abteilungen und das Dezernat 5 als ergänzende organisatorische Einheiten präsentiert. Die ‚Stabsstelle Lehrentwicklung und Lehrqualität‘ ist dabei mit ihren drei Abteilungen direkt der amtierenden Vizepräsidentin für Studium und Lehre unterstellt.

Im Rahmen der Erarbeitung, Implementation und operativen Umsetzung des Qualitätsmanagements steht dabei die QM-Abteilung in zentraler Funktion. Durch die Ausgliederung aus der Abteilung ‚Lehrentwicklung‘ im März 2019 wurde sie institutionell noch einmal gestärkt. Personell umfasst die Abteilung zum Stand der zweiten Begehung zwei Leitungsstellen (je 100% E 14), eine Mitarbeiterstelle für die interne Akkreditierung (100% E 13), eine Vollzeit-Assistenzstelle (100% E 10) sowie drei Stellen (2 Vollzeitäquivalente) mit Aufgaben im Bereich Evaluation und Befragungen. Der überwiegende Teil der Stellen ist per Rektoratsbeschluss vom 08.8.2018 entfristet worden; das Team wurde durch eine Stelle personell verstärkt. Zum Herbst 2020 wird jedoch letztgenannte Stelle (E 14) durch Verrentung frei, eine zweite, temporäre Stelle (interne Akkreditierung) läuft aus. Eine erneute Stelleneinrichtung ist offenbar nicht vorgesehen.

Im Selbstverständnis hat sich die QM-Abteilung in den Gesprächen dabei auf der einen Seite zurückhaltend dargestellt, indem sie die ‚Kompetenz für gute Lehre in den Fakultäten‘ verortet und sie selbst stärker die ‚Strukturen und Prozesse schaffen sowie Instrumente anbieten‘ will, um die Qualitätsentwicklung in den Fakultäten zu unterstützen. Gleichzeitig nimmt die Abteilung die Aufgabe für sich in Anspruch, bei der notwendigen Heterogenität von Fakultäten und Fächern dem Qualitätsmanagement eine verbindliche Struktur zu geben. Dabei ist auch eine Scharnierfunktion zwischen Rektorat und allgemeiner Strategieentwicklung einerseits sowie Fakultäten und studiengangsspezifischer Umsetzung andererseits gegeben.

Das Rechtsdezernat D5 hat im Rahmen einer ebenfalls erfolgten Neustrukturierung explizit „die Prüfung der rechtlichen Vorgaben bei der Konzeption von Satzungen und Verträgen im Bereich Studium und Lehre“ übertragen bekommen. Gleichzeitig ist dabei eine Aufgabenab-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

grenzung festgelegt worden: „Die Prüfung der akkreditierungsrelevanten Kriterien im Rahmen der internen Verfahren erfolgt durch die Abteilung Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Stabsstelle Lehrentwicklung.“ (Beschluss Neustrukturierung vom April 2019).

Im Gespräch mit den Vertretern/-innen der Studiengänge wurde aber auch deutlich, dass das Rechtsdezernat bisher von Seiten der Studiengangsverantwortlichen noch stark als Ansprechpartner für alle Fragen formaler Gestaltung von Studiengängen gesehen wird. Verzögerungen entstünden am ehesten aufgrund einer Überlast des Dezernats. An anderer Stelle wurde allerdings auch betont, dass es letztlich auf eine gute Zusammenarbeit von der QM-Abteilung, dem Rechtsdezernat und dem Fach ankomme. Positiv hervorgehoben wurde von Seite der Fakultäten, Lehrenden und auch Studierenden in den Gesprächen die koordinierende, auch beratend-unterstützende Funktion der QM-Abteilung im Rahmen der internen Qualitätssicherungsprozesse, insbesondere der Vorbereitung auf interne Akkreditierungsverfahren. Es gebe viel Unterstützung, zeitnahe und konstruktive Rückmeldungen sowie insgesamt eine ‚gute Zusammenarbeit‘.

Weniger deutlich ist in den Begehungen hingegen die Rolle der Abteilung Hochschuldidaktik geworden. In den Prozessbeschreibungen ist deren Hinzuziehung z.B. im Prozess der Studiengangseinrichtung eine Option, aber es blieb unklar, in welchem Umfang dies schon wahrgenommen wird. In den Gesprächen auf Ebene der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen fiel auch auf, dass nicht immer ein ausgeprägtes Verständnis bezüglich eines studierendenzentrierten und kompetenzorientierten Lehr- und Prüfungswesen besteht – teils wurde eine ‚Aushandlungsmentalität‘ wahrgenommen, in der z.B. entgegen der (externen und internen) Vorgaben Modulteilprüfungen gefordert wurden, um übergroße Klausuren zu verhindern.

Ombudsstelle

Für die Bearbeitung interner Beschwerdeverfahren und Konfliktlösungsprozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre hat die Universität Freiburg im Februar 2019 eine interne ‚Ombudsstelle‘ eingerichtet. Funktion der Ombudsstelle ist ein Verfahren zur Konfliktbearbeitung/-lösung vornehmlich bei widersprechenden Positionen zwischen Rektorat und IAA-Direktorium im Verfahren der internen Akkreditierung, aber auch als allgemeine Anlaufstelle bei Beschwerden in internen Akkreditierungsverfahren.

Die Ombudsstelle umfasst fünf Mitglieder der Senatskommission für Studium und Lehre (zwei Hochschullehrer/-innen, je ein Mitglied der Akad. Mitarbeiter/-innen, der Mitarbeiter in Administration/Technik, der Studierenden) die vom Senat ernannt werden (§ 3 Abs. 4 QM-Ordnung). Eine zeitgleiche Zugehörigkeit zum IAA-Direktorium oder dem Rektorat ist ausgeschlossen, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

Gleichstellung, Diversity

Die Universität Freiburg hat für die Jahre 2009 bis 2014 einen Gleichstellungsplan, für den

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Zeitraum 2014-18 wurde ein ‚Struktur- und Entwicklungsplan Gleichstellung und Vielfalt‘ verabschiedet. Er sieht u.a. auch Zielsetzungen und strategische Maßnahmen für ‚Gleichstellung und Vielfalt im Bereich Studium und Lehre‘ vor und weist fakultätsspezifische Gleichstellungspläne aus.

In der Grundordnung der Universität Freiburg sind zur Durchsetzung von Gleichstellungszielen folgende institutionelle Positionen und Gremien explizit genannt:

- Gleichstellungsbeauftragte/-r der Universität Freiburg (§ 21); gewählt vom Senat auf vier Jahre, drei Stellvertreter/-innen
- Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (§ 22); gewählt vom Fakultätsrat auf zwei Jahre aus dem Kreis der hauptberufliche tätigen Wissenschaftler/-innen der Fakultät, ein oder mehrere Stellvertreter/-innen;
- Senatskommission für Gleichstellungsfragen (§ 23); beratender Ausschuss des Senates

Als Besonderheit kann gelten, dass die Universität Freiburg ein eigenes ‚Prorektorat für Redlichkeit in der Wissenschaft, Gleichstellung und Vielfalt‘ mit einer eigenen Stabsstelle ‚Gender und Diversity‘ etabliert hat.

Die Gleichstellungsziele ergeben sich aus § 4 des Landeshochschulgesetzes:

Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten. (§ 4 Abs. 1)

Laut LHG wirkt „[d]ie Gleichstellungsbeauftragte [...] bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. [...] Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen [...] und den Auswahlkommissionen [...] kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. (§ 4 Abs. 3)

Die universitäre Gleichstellungsbeauftragte wird durch eine Referentin (75 Prozent) und eine Sekretariatsstelle (50 Prozent) unterstützt.

Im Gespräch mit den entsprechenden Personen wurde hochschulseitig betont, dass die institutionelle Verankerung der Gleichstellung und Diversity inhaltlich wie personell grundsätzlich als ausreichend angesehen wird. Sowohl die eigene Rektoratsposition wie auch die breite Verankerung in den Fakultäten bei gleichzeitig (wenn auch begrenzter) Möglichkeit der Deputatsreduktion wurden positiv erwähnt. Auch der Umgang mit Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen wurde im Sinne von Einzelfalllösungen herausgestellt. Eine Einbindung

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

in eigentliche Prozesse des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre erfolge dann einerseits über das Rektorat und die entsprechende Prorektorin, andererseits über die Beteiligung in Senat und Fakultätsräten. Eine eigenständige Vertretung z.B. im Direktorium des Internen Akkreditierungsausschusses sei jedoch nicht vorgesehen (ist allerdings aktuell durch eine Personalunion gegeben).

Fakultäten, Studiengänge

Wie unter *Abschnitt 3.2* erläutert, nehmen die durch Hochschulrecht und/oder Grundordnung etablierten Gremien und Akteure auf Ebene der Fakultäten zentrale Aufgaben im internen Qualitätsmanagement wahr. Diese betreffen die Bearbeitung von qualitätsrelevanten Aufgaben, die genuin im Bereich der Fakultät liegen, aber auch die Schnittstellenfunktion einerseits gegenüber den Studiengängen, Lehrenden und Studierenden der Fakultät, andererseits gegenüber dem Rektorat bzw. Prorektorat für Studium und Lehre.

Eine besondere Rolle haben hierbei die Studienkommissionen (§ 3 Abs. 6 QM-Ordnung), die unter Verantwortung der/des jeweiligen Studiendekan/-in für die Diskussion, Bewertung und Maßnahmenableitung aus den verschiedenen Evaluations- und Monitoringinstrumenten zuständig sind (Federführung der Studienkommission, vgl. § 5 Abs. 2 QM-Ordnung).

Eine bedingte oder optionale Einbindung der Studienkommissionen (auch der gemeinsamen Studienkommission von philologischer und philosophischer Fakultät) erfolgt auch bei weiteren internen QM-Prozessen.

Von Seiten der Fakultäten (Dekane, Studiendekane, Fakultätsgeschäftsführer/-innen, Studiengangskoordinatoren/-innen etc.) wurden in beiden Begehungen die Entwicklung der internen QM-Instrumente sowie der sukzessive Implementation grundsätzlich positiv dargestellt: ein intensiver Austausch mit der QM-Abteilung (bzw. ehemals Stabsstelle), die Etablierung der fakultären Monitoringverfahren und Strategiegelgespräche sowie die – wo schon stattgefunden oder zeitnah anstehend – internen Akkreditierungsverfahren wurden insgesamt als durchaus komplex, aber in der Summe effektiv dargestellt. Kritisch angemerkt wurde am ehesten die größere Zahl an Evaluationsinstrumentarien und die umfangreichen Dokumentationspflichten bei internen Akkreditierungsverfahren. Insgesamt sei aber ein ausgewogenes Verhältnis von Kontrolle und Support etabliert worden und die etablierten Prozesse böten verstärkt die Möglichkeit der Reflexion über neue und etablierte Studienangebote und eine bessere Einbeziehung studentischer Rückmeldungen.

Studierende

Die eingeschriebenen Studierenden sind als Mitglieder der Universität und im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft zur Vertretung in Gremien berechtigt. Neben der durch LHG/Grundordnung garantierten Vertretung in zentralen Gremien wie Senat, Senatsausschuss für Studium und Lehre, Fakultätsräten, Studienkommissionen etc. ist vor allem die Vertretung in spezifischen QM-Gremien wie dem IAA, dem IAA-Direktorium, der Ombuds-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

stelle sowie die Beteiligung in qualitätssichernden Verfahren erheblich.

Im Rahmen einer umfangreichen Stellungnahme zum Antrag auf Systemakkreditierung sowie in den Gesprächen der ersten und zweiten Begehung hat die Gutachtergruppe ein umfangreiches Bild der Einbindung in die Entwicklung und Definition von Qualitätszielen und Qualitätssicherungsprozessen erhalten.

In der studentischen Stellungnahme wurde eine Reihe von Punkten kritisch benannt, die aus Sicht der Autoren/-innen (und des Studierendenrates) qualitätsrelevante Desiderate darstellen. Hierzu gehören u.a.:

- in Teilen mangelhaftes Raumangebot, unzureichende Finanzierung des Zentrums für Schlüsselqualifikationen, fehlende Arbeitsplätze in den Bibliotheken und weitere spezifische Mängelbereiche;
- eine unzureichende Maßnahmenergreifung als Folge von kritischen Lehrevaluationen und weiteren Rückmeldemöglichkeiten;
- generell eine geringe Einbindung in die Umstellung von Programm- auf Systemakkreditierung bzw. Entwicklungen des internen Qualitätsmanagementsystems;
- eine formal und auch praktisch zwar zumeist gegebene Einbindung in Entwicklungs- und Weiterentwicklungsprozesse von Studiengängen ab ihrer Behandlung in Gremien auf fakultärer und hochschulischer Ebene, aber eine in Teilen geringe frühzeitige Einbindung in Entwicklung und Weiterentwicklungen auf Ebene der Studiengänge.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass es hier eine relativ große Heterogenität zwischen den Fakultäten und Disziplinen bezüglich der Bereitschaft zur Einbindung der Studierenden gibt. Zwar sei grundsätzlich die Beteiligung formal gewährleistet, aber die Relevanz der Studierendenperspektive werde doch sehr unterschiedlich gewertet. Eine Kritik, die im Rahmen der ersten Begehung genannt wurde, war die nicht-vorhandene Vertretung von Studierenden im IAA-Direktorium, was dann im Rahmen der Änderungen zur zweiten Begehung umgesetzt worden war. Dabei wurde generell in dem Gespräch der zweiten Begehung eine positivere allgemeine Beurteilung der Entwicklungen im Qualitätsmanagementsystem dargestellt: ‚Es ist vieles gut gemeint, aber noch nicht immer so gut umgesetzt‘.

Gewünscht wurden zudem Anreize für Studierende, um die Motivation für die Übernahme von – oftmals arbeitsaufwändigen – Funktionen im Rahmen der QM-Prozesse zu steigern.

Die Gutachtergruppe hat auf Basis der Antragsdokumentation, der Stichprobendokumentation sowie der beiden Begehungen vor Ort einen umfassenden Eindruck von den **internen Akteuren, Verantwortlichkeiten und Ressourcen** des Steuerungs- und Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre an der Universität Freiburg gewonnen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Zusammenspiel der verschiedenen Dokumente wie Grundordnung, QM-Ordnung und Prozesshandbuch die Strukturen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Gremien und Akteure transparente und nachvollziehbar sind. Besonders posi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

tiv ist hervorzuheben, dass im Verlaufe des Systemakkreditierungsverfahrens Anregungen der Gutachtergruppe konstruktiv aufgenommen und angemessen, an die Strukturen der Universität angepasst umgesetzt worden sind. Hier ist insbesondere die deutliche Stärkung des IAA-Direktoriums zu nennen; sowohl die breitere Aufstellung nun unter Beteiligung aller Statusgruppen wie auch die stärkere Stellung im internen Qualitätssicherungs-/Akkreditierungsprozesse wird außerordentlich begrüßt. Dabei ist ebenfalls die gute Dokumentation dieser Umsetzungen (Rektoratsbeschlussprotokolle etc.) zu nennen, was auf eine klare, detaillierte Dokumentation hinweist.

Aus den Gesprächen konstatiert die Gutachtergruppe zudem, dass in allen Gruppen ein starkes Engagement für den Prozess der Systemakkreditierung bzw. des Aufbaus eines umfassenden Qualitätsmanagements von Studium und Lehre wahrnehmbar wurde. Es ist außergewöhnlich, dass letztlich alle Statusgruppen das System akzeptieren – wozu dann auch Kritik an Prozessen und (fehlenden oder umgesetzten) Maßnahmen gehört. Die Gutachtergruppe ist sehr zuversichtlich, dass in der Folgezeit die Qualitätsziele und das QM-System weitere Akzeptanz auf den verschiedenen Ebenen erlangen können.

Positiv ist hierbei auch das überzeugende Selbstverständnis der QM-Abteilung auf zentraler Ebene sowie die offensichtlich konstruktive Zusammenarbeit mit den dezentralen QM-Akteuren zu nennen. Die Selbstpositionierung der ‚Abteilung QM Studium und Lehre‘ zwischen Unterstützung, Koordinations- und Serviceleistungen einerseits und einer gewissen Treiber- und Kontrollfunktion andererseits erscheint gut praktikabel und hat schon einen hohen Akzeptanzgrad erreicht.

Die in Teilen als weniger umfassend wahrgenommene Akzeptanz der QM-Strukturen und – Prozesse bei den Studierenden und auf Ebene der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen ist nicht unbedingt überraschend, sollte aber als Handlungsauftrag von den zentralen und dezentralen QM-Akteuren verstanden werden. Hierher gehört auch die Empfehlung, gerade für Angehörige der Studierendenschaft und des akademischen Mittelbaus verstärkt Anreize der Partizipation an den QM-Prozessen zu setzen. Auch sollte das Auswahlverfahren für studentische Mitglieder des IAA stärker formalisiert werden.

Empfohlen wird weiterhin eine klare Rollenbestimmung der QM-Abteilung, verbunden mit einer deutlicheren Aufgabentrennung zwischen dem Rechtsdezernat („D5“) und der QM-Abteilung. Auf Ebene der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen wird oftmals das Rechtsdezernat als zeitlich wie inhaltlich erster Ansprechpartner bei Maßnahmen und Prozessen wahrgenommen, die aber eigentlich (auch nach Beschlusslage des Rektorats) im Aufgabenbereich der QM-Abteilung liegen, also über die reine Rechtskonformität bzw. Kongruenz zwischen Rahmenprüfungsordnungen und Studiengangsordnungen hinausgehen (siehe auch *Abschnitt 4.3.4*).

Die personelle Ausstattung der zentralen Akteure im Qualitätsmanagement, insbesondere der Stabsstelle bzw. der QM-Abteilung, erscheint zum Stand der zweiten Begehung ausreichend. Die Universität Freiburg muss aber darlegen, wie sie nachhaltig die Personalausstattung des internen Qualitätsmanagementsystems gewährleisten wird.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Ausbaufähig erscheint der Gutachtergruppe die Einbindung der Qualitätsaspekte Geschlechtergerechtigkeit und Diversität in die Aufbaustruktur des Qualitätsmanagements. Auch wenn diese Perspektiven durch ein Prorektorat sowie die etablierten Gleichstellungsbeauftragten und Ziel- und Maßnahmenplanungen auf Universitäts- und Fakultätsebene grundsätzlich gewährleistet sind, bleibt bisher über die gesetzlich vorgegebenen Teilhabemöglichkeiten (Senat, Berufungskommissionen etc.) hinausgehende Einbindung in die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre doch gering.

Ebenfalls empfiehlt die Gutachtergruppe, die Einbindung der Hochschuldidaktik in die Qualitätsprozesse der Universität zu stärken. Sowohl in der Entwicklung von Studiengängen wie auch in der fortlaufenden und zyklischen Qualitätssicherung könnte hier durch eine intensive, proaktive Beratung das Verständnis für kompetenzorientierte Studiengangs- und Prüfungsgestaltung gefördert werden – auch über die hochschuldidaktische Qualifikation einzelner Lehrender hinaus.

Die QM-Ordnung ist in Kraft zu setzen.

4.2.3 Hochschulexterne Akteure und Perspektiven

Die Einbindung externer Perspektiven erfolgt in geringem Umfang sowohl auf allgemeiner Steuerungsebene als dann verstärkt in einzelnen Qualitätssicherungsprozessen.

Auf hochschulumfangender Ebene sind der Universitätsrat sowie der Universitätsbeirat mögliche Gremien mit (teil-)externer Besetzung, die im Bereich Studium und Lehre einen gewissen Einfluss ausüben können. Dies kommt am ehesten dem Universitätsrat zu, der im Rahmen allgemeiner strategischer Hochschulentwicklungsplanung Entscheidungen trifft und bei Studiengangseinrichtung, -änderung und -aufhebung Stellung nimmt.

Operativ ist externe Expertise formal in die interne Akkreditierung eingebunden, die auch als Teilschritt des Prozesses ‚Studiengang einrichten‘ vorgesehen ist. Für eingerichtete Studiengänge wird die interne Akkreditierung in einem achtjährigen Rhythmus durchlaufen. Dabei sind (nach § 4 QM-Ordnung und Abschnitt 4 des Prozesshandbuchs) zwei Gutachter/-innen aus dem Hochschulbereich sowie ein/-e Gutachter/-in aus der Berufspraxis zu benennen. Dies geschieht auf Vorschlag der Fach-/Studiengangsverantwortlichen, die unter Berücksichtigung eines ‚Leitfadens für die Auswahl externer Gutachter/-innen‘ eine Vorschlagsliste erstellen. Die QM-Abteilung (LL-QM) kontaktiert die externen Gutachter/-innen entlang der priorisierten Liste und holt eine standardisierte Unbefangenheitserklärung ein. Die finale Auswahl der externen (und internen) Gutachter/-innen erfolgt durch das IAA-Direktorium.

Im Rahmen der Begutachtungsverfahren der internen Akkreditierung erstellen die externen Gutachter/-innen anhand eines Frageleitfadens und in Einsicht der Begutachtungsunterlagen eine Vorabeschätzung. Im Rahmen einer Videokonferenz können diese und weitere Fragen mit den Fachvertreter/-innen und Studierenden des Studiengangs besprochen werden; danach erstellen die externen Gutachter/-innen jeweils eigenständig eine Expertise. Diese werden als eigenständige Dokumente und in Form einer von der QM-Abteilung erstellten

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Synopse in die weiteren Begutachtungsschritte eingespeist (vgl. QM-Prozesshandbuch, bzw. *Abschnitt 4.3.4*).

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die Einbindung externer Perspektiven in der internen Qualitätssicherung der Universität Freiburg als ausreichend. Insbesondere die geforderte Beteiligung externer Expertise in der unabhängigen Qualitätsbewertung von Studiengängen ist im Prozess der Einrichtung wie der internen Akkreditierung gewährleistet.

Die externen Gutachter/-innen nehmen als Fach- und Berufsvertreter/-innen eine dezidierte, aktive und im weiteren Prozessverlauf nachvollziehbare und dokumentierte Position ein. Durch die Strukturierung des Auswahlverfahrens ist eine hinreichende Unbefangenheit gewährleistet. Durch die Strukturierung der Begutachtungsschritte (Leitfäden etc.) und die Koordination der QM-Abteilung erscheint eine ausreichende Prüfung externer wie interner fachlich-inhaltlicher Qualitätskriterien gewährleistet. Dies konnte die Gutachtergruppe auch anhand der Stichprobendokumentationen nachvollziehen.

4.3 Prozesse und Instrumente der Qualitätssicherung von Studium und Lehre

4.3.1 Grundlegende Dokumente und Handlungsprinzipien

Die Universität Freiburg hat die Qualitätsmanagementprozesse und damit verbundene Instrumentarien des internen Qualitätsmanagements primär in der QM-Ordnung definiert und im QM-Prozesshandbuch dokumentiert (letzteres mit entsprechenden Links zu online abrufbaren Vorgaben, Handreichungen, Leitfäden, Templates etc.).

Dem Prozesshandbuch folgend unterscheidet die Universität Freiburg drei Prozesse, die teils noch Unterprozesse umfassen:

1. Prozesse der Studiengangsplanung, inkl.
 - a. Einrichtung von Studiengängen
 - b. Änderung von Studiengängen und Studiengangsdokumenten
 - c. Aufhebung von Studiengängen
2. Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen, inkl. ‚Clearing-Verfahren‘
3. Fakultätsinternes Monitoring von Studiengängen

Während die Prozesse der ‚Studiengangsplanung‘ anlassbezogen durchlaufen werden (ggf. auch als Folge von Maßnahmen der Qualitätssicherung), sind die interne (Re-)Akkreditierung und das Fakultätsinterne Monitoring regelmäßig anzustoßende Prozesse mit einem Zyklus von acht Jahren bzw. einem Jahr.

Im Prozesshandbuch sind die einzelnen Prozesse und Unterprozesse textlich-schematisch und in Form von Ablaufdiagrammen dargestellt. In der Regel besteht ein mittlerer Detailgrad, d.h. Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten, Abfolgen und z.B. Dokumentationspflichten sind festgelegt, jedoch bleiben manche Optionen flexibel formuliert (z.B. „LL-QM bezieht – soweit erforderlich – weitere Fachabteilungen mit ein“). In die Prozessbeschreibungen integriert und verlinkt sind unterstützende und regelnde Dokumente. Jedoch sind externe Vorgaben im Sinne eines ‚Repositoriums‘ nicht explizit im Prozesshandbuch dargestellt; auch in der QM-Ordnung wird nur allgemein darauf verwiesen (z.B. § 4 Abs. 2: „Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird insbesondere geprüft, ob die Vorgaben des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung [Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO] erfüllt sind.“).

Die Gutachtergruppe sieht die verbindliche (Zusammen-)Fassung der Grundsätze, Ziele, Zuständigkeiten und Prozesse des Qualitätsmanagements an der Universität Freiburg in den zentralen Dokumenten (QM-Ordnung, Prozesshandbuch) grundsätzlich positiv. Die Kombination aus nicht übermäßig ausdifferenzierten Prozessbeschreibungen und -darstellungen im Prozesshandbuch ist sinnvoll, um allen beteiligten Akteuren und Statusgruppen einen klaren und doch eindeutigen Überblick über die Prozesstypen, ihre Schritte und Maßnahmen zu verschaffen. Die Verlinkung von unterstützenden Dokumenten ist ebenfalls sinnvoll, um eine Überfrachtung des Handbuchs zu verhindern.

Dennoch möchte die Gutachtergruppe zwei Empfehlungen aussprechen:

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Erstens wurde anhand der Stichproben deutlich, dass die Einhaltung externer Vorgaben für die Studiengangskonzeption und Modularisierung (insbesondere den formalen Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung bzw. der ehem. KMK-Strukturvorgaben) nicht in allen Fällen gewährleistet wird (siehe hierzu *Abschnitt 4.3.4* zum internen Akkreditierungsverfahren). Als ein unterstützendes Element wird hier empfohlen, die externen und internen Qualitätskriterien und –vorgaben deutlicher in den Prozessen zu benennen und auf die konkreten Quellen direkt zu verweisen. Es sollte für alle Akteure im QM-System deutlich werden, welches die externen (gesetzlichen, ministeriellen etc.) Vorgaben sind und dass diese verbindlich sind. Eine ‚Übersetzung‘ in Frageleitfäden, Prüfraster etc., wie vorgenommen, steht dem nicht entgegen. Auch könnte es sinnvoll sein, diese Vorgaben (inkl. interner Qualitätsziele) im Sinne eines gesammelten ‚Repositoriums‘ verfügbar zu machen.

Zweitens sieht die Gutachtergruppe insgesamt eine relativ hohe Komplexität der Prozesse und Verfahren im QM-System. Der Formalisierungsgrad ist oftmals relativ hoch, ebenso die Ausdifferenziertheit einzelner Prozessschritte (hierzu mehr in folgenden Abschnitten). Für die große Anzahl an über 200 Studiengängen insgesamt und die hohe Zahl von Studiengangsangeboten an bestimmten Fakultäten erscheint gerade für letztere die kontinuierliche Qualitätssicherung ein erheblicher, in Teilen auf Dauer ggf. schwer zu leistender Mehraufwand zu sein. Da die Gutachtergruppe nachvollziehen kann, dass im Aufbau eines QM-Systems für Studium und Lehre eine hohe Anfangskomplexität unvermeidbar und ein hoher Kommunikations- und Vermittlungsaufwand erwartbar ist, empfiehlt sie für den Zeitraum der anstehenden Systemakkreditierung eine sukzessive Überprüfung, Konsolidierung und Verschlankung.

4.3.2 Neueinrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen und Studienrichtungen

Der Prozess der Einrichtung eines neuen Studiengangs ist im QM-Prozesshandbuch beschrieben, jedoch nicht in der QM-Ordnung verankert. Die Koordination des Prozesses obliegt der QM-Abteilung („LL-QM“) und bindet eine große Bandbreite an Ebenen und institutionellen Akteuren ein.

Als Ausgangspunkt wird eine Initiative des jeweiligen Faches in einer Fakultät erwartet. Die Fachvertreter/-innen erstellen ein ‚Grobkonzept‘ anhand eines vorgegebenen Leitfadens. Nach notwendiger Stellungnahme der Studienkommission und des Fakultätsrates wird das Grobkonzept u.a. durch die Abteilung ‚Informationsmanagement und akademisches Controlling‘, die Abteilung für ‚Strategie und Hochschulentwicklung‘ sowie ggf. weitere Einheiten geprüft. Das Rektorat beschließt auf Basis des Grobkonzepts und der verschiedenen Stellungnahmen über die weitere Entwicklung des Studiengangs. Dabei soll auch die ‚Passung an das Leitbild und das Qualifikationsprofil der Universität‘ geprüft werden.

Bei Zustimmung des Rektorats erfolgt die Entwicklung der Studiengangsunterlagen wie Studien- und Prüfungsordnung, Auswahlsetzung, Modulhandbuch, Diploma Supplement etc. Hierbei sind sowohl die QM-Abteilung, die Rechtsabteilung sowie bei Bedarf auch die Hoch-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

schuldidaktik einzubeziehen. Die erstellten Studiengangsunterlagen sind dann von der Studienkommission und dem Fakultätsrat zu verabschieden. Im nächsten Schritt wird ein reguläres internes Akkreditierungsverfahren (siehe *Abschnitt 4.3.4*) angestoßen, inklusive externer wie interner Begutachtung, Beschlussvorschlag durch das IAA-Direktorium und Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat. Bei positivem Ausgang beschließt der Senat die Einrichtung des Studiengangs; der Universitätsrat gibt eine Stellungnahme ab und das Wissenschaftsministerium muss der Einrichtung zustimmen. Daraufhin erfolgt die operative und rechtliche Umsetzung des Studiengangs.

Im Rahmen der Stichprobendokumentation lag die Dokumentation zum Prozess der Einrichtung des Studiengangs „Sustainable Systems Engineering“ (B.Sc.) vor.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorliegende Prozessbeschreibung für die Einführung und Erstakkreditierung von Studiengängen umfänglich positiv. Die Verbindung von Initiative des jeweiligen Faches, die mehrfache Einbindung fakultärer und universitärer Gremien sowie das vollständige Durchlaufen des internen Akkreditierungsprozesses dürfte im Regelfall sicherstellen, dass regelkonforme, studierbare Studiengänge angeboten werden, die auch mit den strategischen Zielen und den Leitbildern der Universität und der betroffener Fakultät abgestimmt sind.

Im Zuge der Stichprobendokumentation wurde ersichtlich, dass im Rahmen der Konzeptakkreditierung (durch vier externe und fünf interne Gutachter/-innen) eine umfängliche Qualitätsprüfung erfolgt ist und der Prozess regelkonform durchlaufen wurde. Hervorzuheben ist, dass intern mehrere Auflagen sowie eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen worden sind; die Erfüllung der Auflagen war im Dezember 2018 erfolgt.

Es wird jedoch empfohlen, diesen Prozess mit in der QM-Ordnung zu verankern.

4.3.3 Lehrevaluationen, Fakultätsinternes Monitoring und Kennzahlensystem

Die Universität Freiburg hat das studiengangsbezogenes Monitoring und Kennzahlensystem unter Einbeziehung der Ergebnisse unterschiedlicher Evaluationsinstrumente im Prozess ‚Fakultätsinternes Monitoring‘ zusammengefasst. Der Prozess ist je Fakultät unter Federführung der Studienkommission und in Verantwortung des/der Studiendekans/Studiendekanin einmal jährlich zu durchlaufen. Im Kern ist es die jeweilige Studienkommission, welche eine fakultätsweise Analyse vornimmt und Maßnahmen ableitet:

Ziel der Diskussion [in der Studienkommission] ist es, Optimierungspotentiale im Bereich Studium und Lehre datenbasiert zu identifizieren, die Umsetzung von Maßnahmen aus vergangenen Qualitätssicherungsverfahren sicherzustellen und zu bewerten, sowie ggf. geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu definieren. (S. 71, Prozesshandbuch)

In diesen Monitoringprozess werden verschiedene zentrale und dezentrale Daten einbezogen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Evaluationen der Lehre, Studierendenbefragungen, qualitative Evaluationen

Entsprechend der QM-Ordnung (§§ 9-11) werden verschiedene Evaluationsinstrumente regelmäßig angewandt. Hierzu gehören im Kern:

- Die *Evaluation von Lehrveranstaltungen* und/oder Modulen (§ 9). In Verantwortung der Fakultät und mit Unterstützung des ‚Zentralen Evaluationservices‘ soll sichergestellt werden, dass jede Lehrveranstaltung oder jedes Modul mindestens alle drei Jahre (Bachelorstudiengänge) bzw. mindestens alle zwei Jahre (Masterstudiengänge) evaluiert wird. Hierzu ist ein universitätsweiter Kernfragebogen vorgegeben, der durch Fakultäten und Lehreinheiten ergänzt werden kann.

Die Ergebnisse werden veranstaltungsscharf an die/den jeweiligen Lehrende/-n als ‚Ergebnisbericht‘ zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sollen dann nach Möglichkeit im selben Semester mit den Studierenden besprochen werden (§ 9 Abs. 8). Der/die Studiendekan/-in und die Studienkommission erhalten ebenfalls die ‚Ergebnisberichte‘ sowie stärker aggregierte ‚Auswertungsberichte‘.

- Auf zentraler Ebene werden Befragungen entlang des Student-Life-Cycle koordiniert, durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse werden den Fakultäten und Lehreinheiten zur Verfügung gestellt. Zu den Instrumenten gehören:
 - eine allgemeine Studierendenbefragung der Universität Freiburg im dreijährigen Rhythmus;
 - eine Befragung von Absolventen/-innen im Rahmen eines baden-württembergischen Verbundprojektes seit 2017, zukünftig im jährlichen Rhythmus;
 - eine Befragung von Studienanfängern/-innen, erstmals 2019 (als Projekt im Qualitätspakt Lehre);
 - eine Exmatrikuliertenbefragung, erstmalig 2017, dann jährlich (als Projekt im Qualitätspakt Lehre).
- 2017 wurde mit dem Projekt FORUM ein qualitatives Instrument geschaffen, um im Rahmen von (getrennten) Gruppendiskussionen mit Studierenden und Lehrenden einer Fakultät oder einer Lehreinheit einen offenen, aber dokumentierten Austausch über Probleme und Entwicklungspotentiale in Studium und Lehre anzuregen. Das im Rahmen des ‚Qualitätspakt Lehre‘ geförderte Instrument (bis 2020) mündet dann in einer gemeinsamen Abschlussveranstaltung der Beteiligten, in der die Diskussionsergebnisse gemeinsam mit quantitativen Daten der oben genannten Evaluationsinstrumente einfließen.

Zentrale Monitoringdaten

Die Ergebnisse der zentral durchgeführten Befragungen und der Lehrevaluationen werden seit 2013 in einem Business-Intelligence-System für die Lehre (BI-Lehre) erfasst und können so, inklusive Daten zur Kapazitätsberechnung, verschiedenen Akteuren des QM-Systems

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

und zu verschiedenen Prozesszeitpunkten zur Verfügung gestellt werden. Zu den Strukturdaten zählen studiengangsbezogen u.a. Bewerber-, Studienanfänger- und Abschlusskennzahlen, Entwicklungen im Studienverlauf, Auswertungen zu einzelnen Modulen (Bestehensquoten, Auslastung, Notenspiegel etc.). Dabei können einzelne Kohorten oder Merkmale differenziert dargestellt werden. Zukünftig sollen die Fakultäten die Monitoringberichte selbst erstellen/abrufen können.

Prozess ‚Fakultätsinternes Monitoring‘ und Strategiegelgespräche

Die Monitoring- und Befragungsdaten und –dokumentationen werden im Prozess ‚Fakultätsinternes Monitoring‘ den Fakultäten (Studienkommissionen) jährlich durch die QM-Abteilung zur Verfügung gestellt. Daraufhin legt die Studienkommission einen Zeitplan für weitere Schritte fest. Bei der erstmaligen Durchführung des ‚Fakultätsinternen Monitorings‘ haben die Fakultäten dabei gewisse Spielräume, den zentral definierten Prozess (S. 66 ff, Prozesshandbuch) den eigenen Strukturen anzupassen, z.B. der Zahl und Ausdifferenziertheit von Studiengängen (Einfach-, Mehrfachstudiengänge, Kooperationsstudiengänge etc.), der Anzahl von Lehreinheiten/Instituten oder den besonderen Anforderungen im Lehramtsbereich. Hierbei ist eine dann eine fakultätsbezogene Prozessbeschreibung zu erstellen und verbindlich zu dokumentieren.

Aufgabe des/der Studiendekans/-dekanin ist die (fortlaufende) Analyse der Lehreinheitsevaluationen; bei größeren/heterogenen Fakultäten kann dies zudem parallel in Lehreinheiten erfolgen, die dann Stellungnahmen erarbeiten. Der Bericht des Studiendekans und ggf. der Lehreinheiten soll dann im jährlichen Turnus in der Studienkommission diskutiert und dokumentiert werden. Hierzu liegt ein ‚Leitfaden Ergebnissicherung‘ vor.

Alle zwei Jahren wird auf Grundlage dieser Dokumentationen ein Strategiegelgespräch zwischen Rektorat und Fakultätsdekanat geführt (§ 7 QM-Ordnung). Hierbei sollen u.a. zentral folgende Aspekte thematisiert werden:

- Zentrale Entwicklungsziele der Fakultät im Bereich Lehre
- Studiengangsangebot
- Studierenden– und Absolventenzahlen
- Ergebnisse und Maßnahmen des Qualitätsmanagement (Monitoringverfahren, interne Akkreditierungsverfahren, Evaluationen, Befragungen).

„Ziel des Prozesses [Strategiegelgespräche] ist es, strategisch relevante Punkte aus den Prozessen der Qualitätsentwicklung von Studiengängen verlässlich in den Strategieprozess der Universität zu übertragen.“ (§ 7 Abs. 4 QM-Ordnung)

In den Gesprächen der Systemakkreditierung mit den Vertretern/-innen der dezentralen Ebene sowie den Studierenden wurden die Evaluationsverfahren und Monitoringprozesse grundsätzlich begrüßt. Hervorgehoben wurde von Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen, dass insgesamt die Intensität der Kommunikation in den Lehreinheiten und Fakultäten sowie zwischen den Statusgruppen deutlich gestiegen sei. Die gemeinsame Verantwortung für die Qualität von Studiengängen sei präsenter geworden. Gerade von Dekanatsvertre-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

tern/-innen größerer Fakultäten wurde die Übersichtlichkeit der Dokumentation und die gute Systematik der Monitoring-Daten positiv hervorgehoben („wir können so im Dekanat die Lehreinheiten auch einmal in der Gesamtsicht anschauen“). Gleichzeitig wurde deutlich, dass bezüglich des Umfangs der Daten noch weitere Abstimmungen zwischen Zentrale und Fakultäten sinnvoll wären.

Aus Sicht der Studierenden war im Rahmen ihrer Stellungnahme konstatiert und im Rahmen der Gespräche bekräftigt worden, dass die Lehrevaluationen grundsätzlich sinnvoll sind und durchgeführt würden, die daraus abgeleiteten Maßnahmen aber intransparent blieben. Die nun neu etablierte jährliche Diskussion der Ergebnisse in den Studienkommissionen wurde positiv gesehen – jedoch auch mit der Gefahr verbunden, dass studiengangsbezogene Probleme teils aufgrund der Vielzahl an Studiengängen und Lehreinheiten/Institute einer Fakultät aber doch nicht offen zu Tage treten. Hier wurde sowohl eine weitere dezentrale Gesprächsebene (Institute/Seminare) als auch eine universitätsweite Thematisierung angeregt.

Die Gutachtergruppe bewertet die ausdifferenzierten, prozessual gefassten und mit gewissen Freiheitsgraden versehenen Instrumente und Prozesse der fortlaufenden Qualitätssicherung umfänglich positiv. Der Universität Freiburg ist es gelungen, einen Prozess der kontinuierlichen Qualitätssicherung und auch Qualitätsverbesserung zu etablieren, der einen sinnvollen, starken Fokus auf die Fakultäten und Lehreinheiten legt – und gleichzeitig über Strategiegespräche (und weitere Prozesse wie die interne Akkreditierung) auch eine Anbindung an die gesamtuniversitäre Ebene schafft.

Die Einführung weiterer, auch qualitativer Evaluationsinstrumente (bisher finanziert durch den Qualitätspakt Lehre), wird begrüßt. Der Wunsch nach Verstetigung dieser Instrumentarien wird von der Gutachtergruppe umfänglich unterstützt.

Die systematische Umsetzung der Evaluations- und Monitoringinstrumente erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe in einem realistischen Umfang gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass auf Ebene der einzelnen Lehrenden, Lehreinheiten und Fakultäten die Prozesse und Feedbackschleifen sich sukzessive verstetigen und im Sinne einer von allen Statusgruppen getragenen Qualitätskultur entwickeln. Hierzu regt die Gutachtergruppe an, den Wunsch der Studierenden zur stärkeren Einbeziehung der Ebene von Lehreinheiten (Institute, Seminare) aufzugreifen, inklusive einer Rückkoppelung von dort erkannten Problemen und beschlossenen Maßnahmen auf die Ebene der Fakultät sowie zurück zu den Studierenden.

Weiterhin empfiehlt die Gutachtergruppe, für eine effektivere Nutzung der umfangreich erhobenen Daten Aspekte wie den Zugang zu Daten (über das BI-Lehre-System), die Zusammenstellung von Datensätzen und die Zuständigkeiten für die Analyse der Ergebnisse (Personen, Gremien) in der Prozessbeschreibung noch zu schärfen.

4.3.4 (Re-)Akkreditierung und Änderung von Studiengängen

Der Prozess der internen (Re-)Akkreditierung ist in § 4 der QM-Ordnung geregelt und im Prozesshandbuch detailliert dargestellt sowie mit unterstützenden Dokumenten hinterlegt. Im Rahmen des Hauptantrags wurde eine ‚Roadmap‘ für die sukzessive interne Akkreditierung aller Studienangebote der Universität Freiburg vorgelegt. Zudem wurden mit dem Hauptantrag und der Stichprobendokumentation abgeschlossene und laufende Verfahren der internen Akkreditierung ausführlich dokumentiert, inkl. aller Dokumente, die im jeweiligen internen Verfahren zur Verfügung stehen (Studiengangsbeschreibung, Modulhandbücher, exemplarische Abschlussarbeiten etc.).

Im Verlaufe des Systemakkreditierungsverfahrens wurde der Prozess der internen Akkreditierung angepasst und weiterentwickelt. Eine spezifische – und schon genutzte – Neuerung war das ‚Clearing-Verfahren‘ zur kooperativen Verhandlung von abweichenden Positionen zwischen Rektorat und IAA-Direktorium und als allgemeiner Beschwerdeprozess im Rahmen der internen Akkreditierung. Ebenso wurden die Rollen der beteiligten institutionellen (Haupt-)Akteure im Verfahren – Rektorat, QM-Abteilung, Rechtsabteilung, Interne Akkreditierungskommission, IAA-Direktorium u.a. – nochmals geschärft und stärker voneinander abgegrenzt. Überarbeitet wurden auch speziellere Prozessschritte, u.a. wurden getrennte Begutachtungslaufketten für externe Gutachter/-innen aus der Wissenschaft und der Berufspraxis einerseits und die interne Gutachtergruppe andererseits erstellt (erstere Leitfragen fokussieren auf einen Ausschnitt, letztere erhalten einen umfassenderen Fragenkatalog).

Der Prozess der internen Akkreditierung wird von der QM-Abteilung angestoßen, koordiniert und begleitet. Er durchläuft Phasen der Vorbereitung, Begutachtung, Dokumentation, Beratung und Entscheidung sowie ggf. der Auflagenerfüllung. In Übersicht sind dies wie folgt:

1. Prozessstart (wenn nicht im Rahmen der Einrichtung eines Studiengangs) durch die QM-Abteilung, Auftaktgespräch mit der Fakultät bzw. dem Fach, Beratung des Zeitplans, Besprechung der zu erstellenden Dokumente, Übersendung von Struktur- und Monitoringdaten.
2. Rekrutierung von internen und externen Gutachter/-innen. Die externen Gutachter/-innen – mindestens zwei Hochschulvertreter/-innen und ein/-e Vertreter/-in der Berufspraxis – werden vom Fach/der Fakultät mit einer Vorschlagsliste genannt; die Kontaktierung und Unbefangenheitsprüfung erfolgt durch die QM-Abteilung. Die internen Gutachter/-innen, also Mitglieder des Internen Akkreditierungsausschusses (IAA), werden aus den vertretenen Statusgruppen wie folgt ausgewählt:
 - a. Zwei Hochschullehrer/-innen
 - b. Ein/-e akademische Mitarbeiter/-in
 - c. Ein/e Mitarbeiter/-in aus Administration/Technik
 - d. Eine/ein Studierende/-r

Die Benennung der mind. drei externen und fünf internen Gutachter/-innen erfolgt durch das IAA-Direktorium. Bei Clusterverfahren werden größere Gruppen benannt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

3. Erstellung der Studiengangsdokumentation inkl. einer Stellungnahme des Fachs/der Fakultät zum Datenbericht (anhand eines Leitfadens) sowie einer Stellungnahme der Studierendenvertretung. Dabei soll „ein Rückbezug zu den vergangenen Qualitätsentwicklungsverfahren (letztes Verfahren der Akkreditierung, Monitoring)“ hergestellt werden (S. 50, Prozesshandbuch). Die QM-Abteilung erstellt zu diesem Zeitpunkt einen „vorläufigen Prüfbericht hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien für die Studiengänge. Falls zutreffend, sind besondere Bestimmungen bei der Erstellung des Prüfberichts zu berücksichtigen“ (S. 50, Prozesshandbuch), z.B. Rahmenordnungen des Kultusministeriums. Ein solcher Prüfbericht lag beispielhaft für das Fach Sport im Kombinationsstudiengang Master of Education mit der Stichprobendokumentation vor.

4. Durchführung der Begutachtung in zwei Teilschritten. Die externen wie internen Gutachter/-innen erhalten sog. ‚Gutachtermappen‘ mit der (umfangreichen) Studiengangsdokumentation. Im ersten Schritt erfolgen eine Vorabeeschätzung der externen Gutachter/-innen und eine gemeinsame Videokonferenz der externen sowie internen Gutachter/-innen mit den Studiengangsverantwortlichen, Studiendekan/-in, Lehrenden und Studierenden des Studiengangs. Im Nachgang zur Videokonferenz erstellen die externen Gutachter/-innen dann jeweils eine ‚individuelle Expertise‘ anhand des Frageleitfadens, die dann zusammen mit einer Synopse durch die QM-Abteilung an die internen Gutachter weitergeleitet werden.

Im zweiten Schritt erfolgt eine nochmalige Gesprächsrunde (‚Klausurtagung‘) der internen Gutachtergruppe mit Vertreter/-innen des Studiengangs, Studiendekan/-in, Studierenden und Lehrenden. Die Prozessbeschreibung postuliert: „Thematisch ist die Klausurtagung offen für akkreditierungsrelevante Fragen zu hochschulinternen Angelegenheiten, für Rückbezüge auf die externen Expertisen der externen Gutachter/-innen und für alle weiteren Fragen“ (S. 54, Prozesshandbuch). In einer internen Klausur (‚Akkreditierungsgespräch‘) tauscht sich die interne Gutachtergruppe dann aus und verfasst eine Bewertung. Die begleitende QM-Abteilung erstellt einerseits hieraus ein ‚Akkreditierungsgutachten‘ sowie andererseits selbständig einen ‚abschließenden Prüfbericht‘ zur Erfüllung formaler Vorgaben.

5. Nach Abstimmung und Finalisierung des Gutachtens bereitet das IAA-Direktorium die Beschlussempfehlung zur Akkreditierungsentscheidung vor. Hierzu wird in einer Sitzung der/die Sprecher/-in der internen Gutachtergruppe sowie ggf. der/die Studiendekan/-in der betroffenen Fakultät eingeladen. Auf Basis des Akkreditierungsberichts und der Gespräche erstellt das Direktorium einen Beschlussvorschlag bezüglich Akkreditierungsstatus, Akkreditierungsdauer und ggf. Auflagen (die in der Regel innerhalb eines Jahres erfüllt werden müssen). Es können Empfehlungen – auch an die Hochschulleitung – ausgesprochen werden. Eine inhaltliche Stellungnahme des Fachs/der Fakultät ist nicht vorgesehen (kann aber im Rahmen des Clearing-Verfahrens, s.u., angefordert werden).

6. Abschließend entscheidet das Rektorat auf Basis des Beschlussvorschlags und der

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Dokumentationen über die Akkreditierung und ggf. auszusprechende Auflagen. Bei gleichlautender Entscheidung gilt die Akkreditierung als erteilt. Abweichende Entscheidungen müssen begründet werden; das IAA-Direktorium kann dann diesem Beschluss folgen oder ein Veto-Recht ausüben. Im letzteren Fall oder bei Widerspruch der Fakultät wird ein – relativ neu geschaffenes – Clearing-Verfahren ausgelöst (s.u.).

7. Wurden Auflagen ausgesprochen, so koordiniert die QM-Abteilung die Umsetzung der Auflagenerfüllung. In der Regel gilt eine Frist von zwölf Monaten, die auf begründeten Antrag verlängert werden kann. Zur Auflagenerfüllung erstellt das IAA-Direktorium einen Beschlussvorschlag, der dann analog vom Rektorat angenommen oder geändert werden kann. Eine Nachfrist ist möglich.

Im Falle einer negativen Akkreditierungsentscheidung (durch das Rektorat), die im Verfahren selbst oder bei Nichterfüllung der Auflagen getroffen werden kann, teilt die Rechtsabteilung dies dem Wissenschaftsministerium mit und stößt den Prozess der Studiengangsaufhebung an (siehe *Abschnitt 4.3.6*).

Die Studiengänge der Stichprobendokumentation hatten das interne Akkreditierungsverfahren entweder durchlaufen oder waren im Prozessverlauf (zusätzlich standen die Dokumentationen der Pilotverfahren zur Verfügung). Die Unterlagen für die Studiengangsdokumentation umfassten auch das Fach Sport sowie die bildungswissenschaftlichen Anteile im Rahmen des polyvalenten Zwei-Hauptfach-Bachelorstudiengangs mit Option Lehramt sowie im Rahmen des Master of Education. Beide Dokumentationen waren mit über 1.000 Seiten sehr umfangreich (u.a. durch die komplette Dokumentation von exemplarischen Abschlussarbeiten nebst Gutachten). Für den Masterstudiengang ‚Hydrologie‘ und den Bachelorstudiengang ‚Geowissenschaften‘ umfassten die Unterlagen ebenfalls mehrere hundert Seiten.

Im Gespräch wurden von der QM-Abteilung verschiedene Schulungs- und Vorbereitungsmaßnahmen genannt. So werde jeweils ein Auftaktgespräch mit den betroffenen Studiengangsleitungen bei Beginn des internen Akkreditierungsverfahren durchgeführt, die externen wie internen Gutachter/-innen würden ebenfalls eine (kurze) Schulung erhalten und jährlich trete der gesamte Interne Akkreditierungsausschuss zusammen und werde von der Abteilung u.a. über neue Vorgaben und Prozesse informiert. Von Seite der Studierenden wurde dennoch der Wunsch nach ausführlicheren Schulungen im Gespräch geäußert.

Das Konstrukt des IAA hat sich hingegen aus Sicht aller Beteiligten als sinnvoll erwiesen, auch weil die dortigen Mitglieder aufgrund der breiten Auswahl selbst zu bestimmten Zeitpunkten Begutachtete seien – also ein aktiver Rollenwechsel stattfindet. Auch die nun gestärkte Stellung des IAA-Direktoriums wurde im Gespräch durchgängig begrüßt, es stärke auch die Akzeptanz der Qualitätsprozesse und insbesondere der internen Akkreditierung bei den Fakultäten. Insgesamt sei somit die auf Studium, Lehre und Qualität bezogene Vernetzung innerhalb der Universität und zwischen den Fakultäten verbessert worden

Von Seite der Fakultäts- und Studiengangsvertreter/-innen wurde insgesamt ein positives Bild des internen Akkreditierungsprozesses gezeichnet. Hervorgehoben wurden im Gespräch der dialogische Charakter der Begutachtung, die breite Partizipation auf Seite der

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Begutachteten sowie die erlebte Weiterentwicklung des Prozesses. Die ausgesprochenen Empfehlungen und Auflagen stoßen offenbar ebenfalls auf Akzeptanz und wurden als zu- meist angemessen und sachgerecht gewertet. Die Zusammenarbeit mit der QM-Abteilung und weiteren QM-Einheiten sei eine ausgewogene Mischung aus Support und Kontrolle.

Kritisch wurde hingegen der große Umfang der zu erstellenden Studiengangsdokumentation sowie – auch bezogen auf das Fakultätsinterne Monitoringverfahren – die ‚Hypertrophierung‘ der Evaluations- und Monitoringdaten. Eine Fokussierung und/oder Reduktion erschien als Desiderat.

Im Falle der Stichprobenstudiengänge ‚Geowissenschaften‘ (B.Sc.) und ‚Hydrologie‘ (M.Sc.) (beide in der Fakultät für Umwelt und natürliche Ressourcen) wurde der relativ neu etablierte ‚Clearing-Prozess‘ genutzt. Grundsätzlich kann dieser im internen Akkreditierungsverfahren in verschiedenen Stellen ausgelöst werden:

- durch ein Veto des IAA-Direktoriums gegen eine vom Beschlussvorschlag abwei- chende Akkreditierungsentscheidung des Rektorats;
- durch einen Widerspruch der Fakultät gegen eine Akkreditierungsentscheidung des Rektorats;
- durch ein Veto des IAA-Direktoriums gegen einen abweichenden Rektoratsbeschluss in der Aufлагenerfüllung;
- durch einen Widerspruch der Fakultät gegen eine Entscheidung des Rektorats in der Aufлагenerfüllung.

In allen Fällen wird die ‚Ombudsstelle‘ angerufen, die in einer Sitzung unter Anwesenheit des Sprechers/der Sprecherin des IAA-Direktoriums, der/des Prorektors/Prorektorin für Studium und Lehre und ggf. der/die Studiendekan/-in berät und einen entsprechenden Beschlussvor- schlag für das Rektorat erstellt. Gegen die Entscheidung hat das IAA-Direktorium kein erneu- tes Veto-Recht, eine betroffene Fakultät kann vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Im Fall der beiden Stichprobenstudiengänge hatte das Rektorat eine Empfehlung im Be- schlussvorschlag bezüglich Korrekturfristen bei Prüfungsarbeiten in eine Auflage umgewan- delt. Im Clearing-Verfahren – wie vor Ort dargestellt – legte die Fakultät Widerspruch ein, da aus ihrer Sicht eine insgesamt hohe Lehrbelastung an der Fakultät die durchgängige Einhal- tung der Fristen erschwere. Als Ergebnis der Beratung der Ombudsstelle wurde die Auflage sprachlich modifiziert und dahingehend erweitert, dass ein universitätsweites Konzept zur kapazitären Absicherung dieser und ähnlicher zeitlichen Vorgaben zu entwickeln.

In den Gesprächen der zweiten Begehung wurde das Clearingverfahren von allen Beteiligten als sinnvolles, handhabbares und im Ergebnis angemessenes Verfahren beurteilt. Die revi- dierte Entscheidung sei sachgerecht.

Ebenfalls im Rahmen der zweiten Begehung wurde anhand der Stichprobenstudiengänge ‚Geowissenschaften‘ (B.Sc.) und ‚Hydrologie‘ (M.Sc.) – die beide das interne Akkreditie- rungsverfahren durchlaufen hatten, die Aufлагenerfüllung stand noch aus – die Sicherstel- lung der Einhaltung formaler, externer Vorgaben thematisiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

zeigten die vorgelegten Studiengangsdokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher) wesentliche Probleme im Bereich der Modularisierung, die u.a. direkte Auswirkungen auf das Kriterium der Studierbarkeit hätten.

Dies waren unter anderem

- Geowissenschaften (B.Sc.), Hydrologie (M.Sc.): Module mit mehreren Studienleistungen sowie teils mehreren Prüfungsleistungen, z.B.
 - Geowissenschaften: Modul ‚Modellierung und Datenanalyse‘, 5 ECTS, zwei Lehrveranstaltungen, Teilnahmepflicht [als Studienleistung], ‚Portfolio-Prüfung‘ aus ‚Hausaufgaben‘, ‚Anwesenheitsaufgaben‘ und ‚schriftlichem Abschlusstest‘)
 - Hydrologie: Modul ‚Hydrogeologie‘, 5 ECTS, ‚Portfolioprüfung‘ aus ‚Fachvortrag (Journal Club)‘, Übungsaufgaben, Klausur
- Hydrologie (M.Sc.): Das Studiengangskonzept sieht eine 3-Wochen-Blockstruktur vor. Dabei ist jedes Modul mit 150 Arbeitsstunden (davon 50 Stunden Präsenz) angegeben und entsprechend mit 5 ECTS kreditiert – allerdings würde dies einen wöchentlichen Workload von 50 Stunden entsprechen.
- Bei beiden Studiengängen erscheint es auf Basis der vorgelegten Antragsdokumentation nur eingeschränkt möglich, die Studierbarkeit (§ 12 StAkkVO) zu bewerten.

In der weiteren internen Akkreditierungsdokumentation wurden eine Reihe dieser Punkte in der internen Prüfung thematisiert und auch von extern/internen Gutachter/-innen ausführlich mit den Studierenden und Studiengangsverantwortlichen diskutiert, beispielsweise Vor- und Nachteile der 3-Wochen-Blockstruktur im Masterstudiengang.

Im Rahmen der dann von der QM-Abteilung erstellten, vorliegenden Gutachten wurden auch formale Aspekte entlang der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung geprüft. Vom IAA-Unterausschuss (= interne Gutachtergruppe) wurden eine Reihe von formal relevanten Auflagen vorgeschlagen, die dann sinngemäß vom Rektorat verabschiedet wurden. Zu den Auflagen gehörten u.a. eine genauere Regelung zur Präsenzpflcht, Regelung zur Prüfungszulassung in Modulen, klare Unterscheidung von ‚nicht endnotenrelevanten Studienleistungen‘ und ‚endnotenrelevanten Prüfungsleistungen‘ und Konkretisierung von Portfolioprüfungen. Die Aufлагenerfüllung stand zum Zeitpunkt der zweiten Begehung bei beiden Studiengängen noch aus.

Im Gespräch im Rahmen der zweiten Begehung wurde deutlich, dass sich die QM-Abteilung als zuständig für die Prüfung der formalen Kriterien verantwortlich zeigt. Gleichzeitig wurde von Seiten der Studiengangsvertreter/-innen eher die Rechtsabteilung als Ansprechpartner genannt; ihr obliege es auch, die Vereinbarkeit von (den neu gefassten) Rahmenprüfungsordnungen mit der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu gewährleisten.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Die Gutachtergruppe kommt für die Bewertung der Verfahren der internen Reakkreditierung und der wesentlichen Änderung von Studiengängen zu einem weit überwiegend positiven Resümee. Die Grundstruktur des Prozesses der internen Akkreditierung, dessen prozessuale Beschreibung sowie die anhand der Stichproben dokumentierte Umsetzung ist weit überwiegend angemessen transparent und mit eindeutigen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten belegt. Der Auswahlprozess für externe wie interne Gutachter/-innen erscheint umsetzbar und ermöglicht im Ergebnis eine Ausgewogenheit zwischen unbefangener externer Einschätzung und qualitätsunterstützender Reflexion.

Die umfangreichen Selbstdokumentationen der Studiengänge bieten offenbar sowohl quantitativ wie qualitativ eine gute Basis für die externe und interne Begutachtung. Aus den Protokollen der Gutachtergespräche lassen sich ausführliche Erörterungen relevanter Qualitätsaspekte entnehmen, externe Gutachten lagen vor. Auch die weiteren Schritte der Beschlussempfehlung und Rektoratsentscheidung sind transparent, nachvollziehbar und angemessen.

Positiv ist das neu etablierte Clearing-Verfahren hervorzuheben. Wie in den Stichprobendokumentation ersichtlich, war die erstmalige Anwendung in internen Akkreditierungsverfahren zielführend und plausibel (Umwand Empfehlung IAA in Auflage, Anpassung und Erweiterung der Auflage nach Clearing-Prozess).

Noch nicht ausreichend sichergestellt sieht die Gutachtergruppe hingegen die Prüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Vorgaben nach Studienakkreditierungsverordnung, erkennbar an den beiden Stichprobenstudiengängen Geowissenschaften und Hydrologie. Zwar sind die formalen Vorgaben (§§ 3-10 Studienakkreditierungsverordnung) und fachlich-inhaltlichen Vorgaben (§§ 11-16) laut internem Gutachten geprüft worden und eine Reihe von Problemen bezüglich Prüfungssystem, Modulbeschreibungen etc. sind erkannt und im Rahmen von Auflagen benannt worden. Kritische Aspekte der Kreditierung (§ 8 Leistungspunktesystem) beim Masterstudiengang Hydrologie und der angemessenen Prüfungsdichte in beiden Studiengängen (§ 12 Abs. 5) wurden aus Sicht der Gutachtergruppe aber nicht ausreichend erkannt und adressiert. Zudem entstand in den Gesprächen der Eindruck, dass zumindest aus Sicht der Studiengangsvertreter/-innen nicht der QM-Abteilung die Verantwortung für die Prüfung der Vorgaben obliege, sondern der Rechtsabteilung (D5). Letztere sei dann auch primärer Ansprechpartner bei allen Fragen zur Gestaltung von Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre hier aber sicherzustellen, dass eine entsprechende Prüfung (und Kommunikation) primär mit der QM-Abteilung erfolgt, da es sich in Teilen nicht um prüfungsrechtliche Fragen handelt, sondern um qualitativ einzuschätzende Qualitätskriterien. Entsprechend muss ein Konzept für die Sicherstellung der Einhaltung externer Vorgaben entwickelt und dokumentiert werden. Hierbei sollte auf eine eindeutige Prozessabfolge und Verantwortlichkeitshierarchie zwischen der Rechtsabteilung und der QM-Abteilung geachtet werden. Auch muss es ermöglicht werden, im Rahmen der Studiengangsdokumentation intern wie extern die Struktur und studienorganisatorische Umsetzung des Studiengangs zu beurteilen.

4.3.5 Änderung von Studiengängen/Studiengangsdokumenten

Eine wesentliche Änderung von extern oder intern akkreditierten Studiengängen ist nicht als eigenständiger Prozess im Sinne einer ‚wesentlichen Änderung‘ des gesamten Studiengangs etabliert worden, sondern als Teilprozess des Prozesses ‚Änderung von Studiengangsdokumenten‘ (3.2 Prozesshandbuch). Ausgelöst werden kann der Prozess u.a. durch Maßnahmen als Ergebnis des Fakultätsinternen Monitoring, der internen Akkreditierung oder anlassbezogen. Für folgende Änderungsvorhaben liegen im Prozesshandbuch ausführliche Beschreibungen vor:

1. Änderung von Modulhandbüchern
2. Änderung von Auswahl- und Aufnahmeprüfungssatzungen und Zulassungsordnungen
3. Änderung von Prüfungsordnungen

Bei den Unterprozessen erfolgt eine unterschiedliche Einbeziehung und Kooperation von Rechtsabteilung (D5) und QM-Abteilung (LL-QM). Während bei Unterprozess 1 die QM-Abteilung erster Ansprechpartner ist, wird es bei der Änderung im Unterprozess 2 nur informiert. Bei der Änderung von Prüfungsordnungen (Unterprozess 3) prüft zudem die Rechtsabteilung im ersten Schritt, ob es sich um eine ‚wesentliche Änderung‘ mit Bezug zu den Akkreditierungsvorgaben handelt (§ 28 StAkkVO, Begründung). Im letzteren Fall wird das IAA-Direktorium einbezogen; es kann die Akkreditierung aufheben oder eine vorgezogene Re-Akkreditierung empfehlen.

Die Prozesse der Änderung von Studiengangsdokumenten sowie der allgemeinen ‚wesentlichen Änderung‘ von Studiengängen erscheinen der Gutachtergruppe ausreichend detailliert und grundsätzlich angemessen. Die Vorgehensweise bei einer wesentlichen Änderung entspricht dem Sinn von § 28 der Studienakkreditierungsverordnung. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe eine stärkere Einbeziehung der QM-Abteilung in die Unterprozesse. Insbesondere sollte bei einer Änderung von Prüfungsordnungen die Entscheidung, ob es sich um eine wesentliche Änderung sinngemäß entsprechend § 28 StAkkVo handelt, der QM-Abteilung obliegen; für die Prüfung von Aspekten wie Konzeption, Qualifikationszielen und Kompetenzprofilen erscheint die Rechtsabteilung weniger geeignet.

4.3.6 Aufhebung von Studiengängen

Als dritter Prozess der ‚Studiengangsplanung‘ wird im Prozesshandbuch die Aufhebung von Studiengängen beschrieben (3.3 Prozesshandbuch). Der Anstoß zur Aufhebung eines Studiengangs kann primär aus der verantwortlichen Fakultät oder dem Rektorat kommen. Besonderer Bedeutung kommt hierbei Akkreditierungsentscheidungen (Versagung der Akkreditierung) und den Strategiegelgesprächen zwischen Rektorat und Fakultät (siehe *Abschnitt 4.3.3*) zu. Die QM-Abteilung koordiniert hauptverantwortlich den Prozess.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Gründe für die Beantragung einer Aufhebung können sowohl strategischer Art sein (geänderte Hochschul- oder Fakultätsstrategie, veränderte Ressourcenlage, mangelnde Nachfrage von Studierenden) als auch qualitätsbezogene Aspekte (mangelnde Gewährleistung der Studierbarkeit, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen etc.) (vgl. S. 41 Prozesshandbuch). Eine nicht-erfolgte interne (Re-)Akkreditierung wird im Prozesshandbuch hier jedoch nicht genannt.

Nach der Initiierung des Aufhebungsprozesses muss die Befassung und entsprechende Beschlussfassung durch die Studienkommission sowie den Fakultätsrat erfolgen. Stimmt der Fakultätsrat zu, erfolgt eine Entscheidung durch das Rektorat. Sollte dieses eine Aufhebung ablehnen, kann die Fakultät den Senat direkt anrufen. Diesem obliegt in jedem Fall der Beschluss über die Aufhebung. Danach erfolgt eine Stellungnahme und Entscheidung des Universitätsrates sowie die Information der zuständigen Ministerien. Abschließend folgt die technische und verwaltungsrechtliche Umsetzung der Aufhebung.

In den Gesprächen vor Ort wurde insgesamt das Bild einer Verzahnung von qualitätsbezogenen Prozessen (Monitoring, interne Akkreditierung) mit einem dritten, strategischen Prozess benannt. Die Strategiegelgespräche zwischen Fakultät und Rektorat hätten dabei eine entscheidende, zyklische und datenbasierte Scharnierfunktion.

Die Gutachtergruppe sieht den Prozess zur Aufhebung eines Studiengangs als adäquat konzipiert und ausreichend dokumentiert an. Positiv ist hier die starke Position der fakultären Gremien zu nennen – es sollte jedoch auch der Fall eines Interessenkonfliktes zwischen z.B. Rektorat und Fakultät bedacht werden. Es wird zudem empfohlen, die Aufhebung als zwingenden Prozessschritt bei nicht-Akkreditierung bzw. nicht-Erfüllung von Auflagen bei einem akkreditierten Studiengang in die Prozessbeschreibung mit aufzunehmen.

4.3.7 Spezielle Anwendungsbereiche der internen Qualitätssicherung

Das interne Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule muss laut den Vorgaben der Systemakkreditierung gewährleisten, dass die Studiengänge alle Qualitätskriterien der Programmakkreditierung erfüllen. Hierzu gehören nicht nur Aspekte, die das Studiengangskonzept selbst und Fragen der Studierbarkeit betreffen, sondern auch die Sicherung ausreichender Ressourcen und die Anerkennung extern erbrachter Leistungen. Zu diesen speziellen Anwendungsbereichen der internen Qualitätssicherung soll im Folgenden Stellung genommen werden.

Personelle Ressourcen, Anreizsystem

Die Qualität und Diversität der Lehre und der Lehrenden ist im ‚Leitbild des Lernens und Lehrens‘ knapp verankert (Freiräume für innovative Lehr- und Lernkonzepte). In einem früheren, ausführlicheren Entwurf wurde das förderungswürdige Qualitätsziel einer didaktisch hoch-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

wertigen Lehre als ‚zentrales Ziel‘ genannt. In den vorliegenden Leitbildern der Fakultäten sind diese Qualitätsziele hingegen ausführlicher genannt.

In verschiedene Prozesse der internen Qualitätssicherung sind Aspekte der personellen Ausstattung der Studiengänge integriert. So erfolgt im Prozess der Einrichtung von Studiengängen eine Kapazitätsberechnung und -prüfung durch das Rechtsreferat im Rahmen der Erstellung des Grobkonzeptes. Auch in den weiteren Schritten ist die ausreichende Ressourcenausstattung an mehreren Stellen zu prüfen (durch Rektorat, QM-Abteilung, Rechtsabteilung).

Im Rahmen des fakultätsinternen Monitorings bzw. der studiengangsbezogenen Datenlegung erfolgt eine Aufstellung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals für den Studiengang sowie eine Berechnung der Betreuungsrelationen von Studierenden zu Professoren/-innen und Wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen. Die umfangreichen Evaluationinstrumente schließen Aspekte der Lehrqualität und der personellen Ausstattung mit ein. Die Strategiegelgespräche zwischen Fakultät und Rektorat beziehen Aspekte wie Professurenplanung, Ressourcen, Karrierewege und Gender/Diversity mit ein.

Im Prozess der internen Akkreditierung ist für interne wie externe Gutachter eine Frage zur Beurteilung der ‚personellen Kapazitäten‘ des Studiengangs in den Frageleitfaden integriert. Auch in den studentischen Stellungnahmen, die im Rahmen der Stichprobendokumentation vorlagen, waren entsprechende Aspekte thematisiert. Die vorliegenden Gutachten thematisierten die Lehrausstattung der Studiengänge ebenfalls.

Im Rahmen der allgemeinen Hochschulsteuerung sind Berufungsverfahren ein zentrales Element. Der Leitfaden für Berufungsverfahren an der Universität Freiburg inkludiert dabei explizit Ansprüche an die Lehrerfahrung:

Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission muss sich vergewissern, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl kommen, neben entsprechender Lehrerfahrung vor allem auch über entsprechende Lehrbefähigung verfügen. Hierbei sollen das vorzulegende Lehrkonzept und der Nachweis einschlägiger Fortbildungen und Evaluationsergebnisse eine Rolle spielen. Die Lehrbefähigung soll durch ein Lehrkompetenzportfolio belegt werden, das von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuholen ist, die in die engere Wahl kommen. Es umfasst eine aussagekräftige Darstellung der Lehre auf der Basis der eigenen Lehrbiographie und des eigenen Lehrkonzepts, didaktischer Leitprinzipien, der Auseinandersetzung mit Lehrevaluationen sowie Perspektiven für die Lehre.

Die Abteilung ‚Lehrentwicklung‘ ist für Grundsatzfragen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre an der Universität Freiburg zuständig. Ihr obliegt u.a. auch die Koordination von Projekten im ‚Qualitätspakt Lehre‘ und vergleichbaren Förderlinien. Die Abteilung ‚Hochschuldidaktik‘ bietet Angebote zur hochschuldidaktischen Professionalisierung der Lehrenden sowie zur Umsetzung von Prozessen zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen und Curricula an. Hierzu zählen u.a. hochschuldidaktische Weiterbildungen, Mobilitätsprogramme, Unterstützung für englischsprachige Lehre und ein E-Learning-Qualifizierungsprogramm (in Zusammenarbeit mit der Abteilung E-Learning des Rechenzentrums).

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Darstellung und Bewertung des internen Qualitätsmanagementsystems

Darüber hinaus hat die Universität Freiburg mehrere Maßnahmen im Sinne von Anreizsystemen für qualitätsvolle Lehre etabliert. Hierzu gehören u.a.

- Universitätslehrpreis; geschaffen 2007
- Instructional Development Awards; jeweils bis zu € 70.000, mehrfach pro Jahr zu vergeben für Innovationen in der Lehre
- E-Learning Förderpreis, € 5.000

Für die aktive Teilnahme an den Gremien des QM-Systems im engeren Sinne ist unter bestimmten Bedingungen eine Deputatsreduktion möglich. Dies gilt auch im Rahmen fakultärer Aufgaben.

Die Gutachtergruppe bewertet die Instrumente und Verfahren zur Qualitätssicherung der personellen Ressourcen an der Universität Freiburg als geeignet. Auch wenn im Leitbild die Qualifikation und Entwicklung von Lehrenden nicht (mehr) explizit thematisiert wird, zieht es sich als Qualitätsziel durch alle wesentlichen Steuerungs- und Qualitätssicherungsprozesse durch.

Mit entsprechenden hochschuldidaktischen Einrichtungen und Einzelmaßnahmen wie Lehrpreisen und Förderung innovativer Lehr-/Lernkonzepte unterstützt die Universität weiterhin die Qualitätsentwicklung in der Lehre.

Von Seite der Studierenden wurde in den Gesprächen vor Ort der Wunsch nach höherer Gratifikation bei entsprechenden qualitätsbezogenen Tätigkeiten (interne Gutachtertätigkeit etc.) geäußert. Die Gutachtergruppe regt an, für alle Statusgruppen entsprechende Anreizsysteme für eine aktive Involvierung in den QM-Gremien und –Prozessen zu schaffen; dies könnte auch die Vergabe von ECTS-Credits umfassen.

Mobilität und Anerkennung von Leistungen

Die Universität Freiburg sieht Internationalisierung und Mobilität von Studierenden als wesentliche Merkmale ihres Qualitätsprofils: „wir verstehen uns als europäisch und international und schaffen grenzüberschreitende Verbindungen“ (Leitbild des Lernens und Lehrens).

Wie in *Abschnitt 3.4* beschrieben, unterhält die Universität Freiburg vielfältige internationale Partnerschaften (Erasmus+, EUCOR etc.), die auch die Mobilität der Studierenden erhöhen sollen. Dies betrifft ‚Outgoings‘ wie ‚Incomings‘, für letztere sind auch spezielle Angebote wie das ‚University College Freiburg‘ von besonderem Interesse. Insgesamt werden über 20 englischsprachige Studiengänge angeboten.

In den Rahmenprüfungsordnungen für verschiedene Studienabschlüsse sind Regelungen für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen integriert. Sie sehen eine kompetenzorientierte Gesamtbetrachtung von erbrachten Studienzeiten und Leistungen vor. Ebenso können außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden (vgl. z.B. § 11 Prüfungsordnung M.Sc.).

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ausreichend deutlich, dass die Anerkennung von Leistungen im Sinne der Akkreditierungsvorgaben (u.a. Lissabon-Konvention) sicherstellen kann. Auch im Rahmen verschiedener Qualitätsprozesse werden diese Aspekte einbezogen.

4.4 Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Die Weiterentwicklung des etablierten Qualitätsmanagementsystems ist an der Universität Freiburg als fortlaufender Prozess etabliert. Entsprechend der QM-Ordnung ist dies inhaltlich eine Aufgabe, die im Wesentlichen dem IAA-Direktorium zugeordnet wird:

Das Direktorium ist zuständig für die Beratung, insbesondere zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) und die jährliche Berichterstattung an den Senat sowie die Ständige Senatskommission für Studium und Lehre. (§3 QM-Ordnung).

Weiterhin ist ein Austausch zwischen IAA-Direktorium und QM-Abteilung über Fragen der Entwicklung des QM-Systems vorgesehen.

Im Verlaufe der Systemakkreditierung hat die Universität Freiburg umfangreiche Erfahrungen mit den Prozessen, Gremien und Abläufen generiert. Ausgehend von umfangreichen Pilotverfahren der internen Akkreditierung seit dem Wintersemester 2016/17 (zehn Studiengänge der Philosophischen Fakultät) wurden sukzessive erfahrungsbasierte Anpassungen und Weiterentwicklungen vorgenommen. Hierzu gehörten u.a.

- partizipative Entwicklung des Leitbilds des Lernens und Lehrens;
- die Etablierung von Videokonferenzen mit externen Gutachtern/-innen im Rahmen der internen Akkreditierung an Stelle von rein schriftlichen Stellungnahmen;
- Erweiterung der Berichte des Datenmonitoring;
- Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnungen und sukzessive Anpassung der studienengangsbezogenen Ordnungen;
- Stärkung des IAA-Direktoriums;
- Entwicklung des Clearing-Verfahrens.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Entwicklung wie die bisherigen Weiterentwicklungen des QM-Systems und der einzelnen Prozesse von allen Statusgruppen grundsätzlich mitgetragen werden.

Die Gutachtergruppe sieht eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des QM-Systems (Meta-Ebene) als gewährleistet an. Die bisher erfolgten Erfahrungen und abgeleiteten Verbesserungen erscheinen sachgerecht und in kommunikativen Prozessen erarbeitet. Ein ‚best practice‘ ist die Etablierung des Clearing-Verfahrens, der auch in der operativen Praxis offensichtlich gut umsetzbar ist und einen effektiven Konfliktlösungsmechanismus

bietet.

Von einer weiteren sukzessiven Implementation der Prozesse und der Entwicklung einer genuinen Qualitätskultur ist auszugehen.

4.5 Berichtssystem, Datenerhebung und Dokumentation

Die qualitätsrelevanten Prozesse, Durchläufe und Ergebnisse werden in der Universität Freiburg dokumentiert und bereitgehalten. Die Verantwortung obliegt hierbei der QM-Abteilung, die auch die Konzeption, Beratung, Durchführung und Auswertung von Befragungen und Evaluationen federführend betreut (§ 3 Abs. 5). Wie in der Dokumentation zu den Stichproben erläutert, wurde hierfür die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (Software ‚Curricula‘) beschlossen. Dieses bietet Schnittstellen zum elektronischen Evaluationsystem (EvaSys) und zum Business-Intelligence-System (BI-Lehre), das dem Datenmonitoring dient. Damit soll eine umfassende Darstellung der Prozesse, Vorlagen, Datenberichte sowie Prozessergebnissen gewährleistet werden. Die operative Verantwortung wird hierbei ebenfalls der QM-Abteilung obliegen. Über das System könnte dann auch die Kommunikation aller Verfahrensbeteiligter geleistet werden.

Für die Außenkommunikation der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren sind arbeitsteilig die Rechtsabteilung (Kommunikation mit dem Wissenschaftsministerium, ggf. Kultusministerium) und die QM-Abteilung (Eintragungen in die Datenbank des Akkreditierungsrates) zuständig.

Die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre erfolgt über den Jahresbericht des Rektors/der Rektorin. Er beinhaltet die vergangenen Jahre einen Abschnitt zu ‚Lehre, Studium und Weiterbildung‘.

Die Gutachtergruppe erachtet das Qualitätsmanagement der Universität Freiburg als geeignet, Datenerhebungs-, Berichts- und Dokumentationspflichten nachzukommen. Wie im Rahmen des Hauptantrags und der Stichprobendokumentation gezeigt, sind sowohl spezifische Daten (z.B. Lehrevaluation) als auch allgemeine Daten (Kennzahlen zu Studierenden etc.) verfügbar und können bereitgestellt werden.

Die Dokumentation der Qualitätssicherungsergebnisse wird im Rahmen des neu etablierten Datenbanksystems erfolgen. Hierbei sollte, unter Berücksichtigung der notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen, auf breite Zugriffsmöglichkeiten für alle beteiligten Statusgruppen geachtet werden.

Die Information der Öffentlichkeit und des Sitzlandes (Ministeriums) erfolgt regelhaft.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele

(Kriterium 6.1)

Das Kriterium 6.1 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 4.1

5.2 Hochschulinterne Steuerung in Studium und Lehre

(Kriterium 6.2)

Das Kriterium 6.2 ist teilweise erfüllt.

Siehe Abschnitte

- 4.2
- 4.3

5.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 6.3 ist teilweise erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 4.3

5.4 Berichtssystem und Datenerhebung

(Kriterium 6.4)

Das Kriterium 6.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 4.5

5.5 Zuständigkeiten

(Kriterium 6.5)

Das Kriterium 6.5 ist teilweise erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 4.2

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.6 Dokumentation

(Kriterium 6.6)

Das Kriterium 6.6 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 4.5

5.7 Kooperationen

(Kriterium 6.7)

Das Kriterium 6.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt

- 3.4

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

1. Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme dient zwei Zwecken gleichermaßen: Einerseits sollen bestehende Regelungen und Zuständigkeiten verdeutlicht werden, um offensichtlich aufgekommene Missverständnisse, insbesondere hinsichtlich der Auflage 2 bzw. des dem Verfahren der internen Akkreditierung zugrunde liegenden Konzepts zur Sicherstellung der Einhaltung externer Vorgaben, aufzulösen. Andererseits werden die ergriffenen Maßnahmen beschrieben, die die Transparenz der Verfahren, Zuständigkeiten und zugrunde liegenden Kriterien in Reaktion auf die Hinweise der Gutachter*innen zusätzlich erhöhen und die Entstehung solcher Missverständnisse zukünftig vermeiden sollen. Auf die zu diesem Zweck entwickelten Dokumente sowie für die Klarstellung relevante Beschlüsse wird im Text verwiesen. Mit Blick auf die vorgeschlagenen Auflagen sind dies insbesondere:

- Beschluss zur Verstetigung der Personalressourcen in der Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre (LL-QM, vgl. Anlage 1).
- Unterlagen und Beschlüsse im Rahmen der Auflagenerfüllung für die Stichprobengänge Hydrologie (M.Sc.) und Geowissenschaften (B.Sc., vgl. Anlage 2), um die Behebung der in Kap. 4.3.4 des Akkreditierungsberichts beschriebenen Monita nachzuweisen.
- Eine Handreichung zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkVO inkl. der für die Prüfung im Rahmen der internen Akkreditierung verantwortlichen Akteur*innen (vgl. Anlage 3), das zukünftig allen Verfahrensbeteiligten zur Verfügung steht.
- Unterlagen zur Verabschiedung und Inkraftsetzung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zur hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für den Bereich Studium und Lehre (vgl. Anlage 4).²
- Eine überarbeitete und ergänzte Fassung des Prozesshandbuchs (vgl. Anlage 5)³, die die Rollenaufteilung zwischen D5 und LL-QM verdeutlicht, der Akkreditierung zugrunde liegende Vorgaben expliziert und teilweise Aufgaben neu verortet⁴.

² Die vorliegende Fassung der QM-Satzung wurde am 14.02.2020 für die Behandlung im Senat in der Sitzung am 26.02.2020 eingereicht. Das Protokoll zur Sitzung wird zeitnah nachgereicht.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

- Überarbeitete und ergänzte Fassungen der bei der Einrichtung von Studiengängen zur Verwendung kommenden Dokumente „Grobkonzept“ (vgl. Anlage 6) und „Studiengangbeschreibung“ (vgl. Anlage 7), die nunmehr auf die einschlägigen Vorgaben zur Gestaltung von Studiengängen verweisen und weitere Parameter, insbesondere hinsichtlich der Studierbarkeit und des Leistungspunktesystems, abfragen.

In den folgenden Kapiteln 2 bis 4 gehen wir zunächst auf die vorgeschlagenen Auflagen ein, im Rahmen des sich anschließenden Kapitel 5 möchten wir Ihnen darüber hinaus gehende, systematische Erläuterungen geben sowie mit Blick auf die vorgeschlagenen Empfehlungen ergriffene Maßnahmen vorstellen.

2. Vorgeschlagene Auflage 1

Die Universität Freiburg muss darlegen, wie sie nachhaltig die Personalausstattung des internen Qualitätsmanagementsystems gewährleisten wird. (Kriterium 6.3, Drs. AR20/2013)

Wie auch im Rahmen der zweiten Begehung dargestellt (vgl. Anlage 1), umfasst die Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre, die für die Prozesse des QMS federführend zuständig ist, folgende fünf VZÄ:

- 1 Leitungsstelle E 14,
- 1 Mitarbeiterstelle E 13 für die interne Akkreditierung von Studiengängen,
- 1 Mitarbeiterstelle E 10 für administrative und koordinierende Aufgaben im Bereich der internen Akkreditierung von Studiengängen,
- 1 Mitarbeiterstelle E 13 für universitätsweite Befragungen, derzeit geteilt zwischen zwei Mitarbeiter*innen,
- 0,5 Mitarbeiterstelle E 13 für die zentrale Umsetzung der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation,
- 0,5 Mitarbeiterstelle E 9 für die administrative Unterstützung der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation.

Durch die Integration des Justiziariats für Studium und Lehre (JSL) in die allgemeine Rechtsabteilung der Universität (Dezernat 5) und die damit verbundene Umstrukturierung ergab sich im Mai 2018 übergangsweise (d.h. bis zum Renteneintritt im August 2020) die

³ Die vorliegende und überarbeitete Fassung des Prozesshandbuchs wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 05.02.2020 verabschiedet, ein Protokoll der Sitzung wird zeitnah nachgereicht.

⁴ Bspw. die Einstufung von Studiengangsänderungen als wesentlich i.S.d. § 28 StAkkrVO.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

Möglichkeit, der Abteilung Qualitätsmanagement eine Juristin zuzuordnen, die in der ursprünglichen Planung lediglich als „Zuarbeiterin“ aus der Abteilung JSL vorgesehen war.

Während die Inhaber*innen der vier letztgenannten Stellen bereits zum 01.01.2019 entfristet wurden, waren die ersten beiden Stelleninhaber*innen zunächst bis zum 31.08.2020 befristet beschäftigt. Der Grund war, dass mit der Rückkehr des ehemaligen Leiters der Abteilung Qualitätsmanagement in Studium und Lehre aus seinem Sonderurlaub zum 1.9.2020 gerechnet wurde. Inzwischen hat er mitgeteilt, dass er nicht zu diesem Termin zurückkehren wird und auch bereit ist, nach seiner Rückkehr andere Aufgaben zu übernehmen, sodass die bislang befristet beschäftigten Mitarbeiter*innen in der aktuellen Konstellation weiterbeschäftigt werden.

Der Beschluss des Rektorats vom 08.08.2018 (vgl. Anlage 1) sichert die dauerhafte Verfügbarkeit aller o.g. Stellen. Es trifft also nicht zu, wie im Gutachten vermerkt, dass neben dem Auslaufen der temporären Zuordnung der Juristin „eine zweite, temporäre Stelle (interne Akkreditierung) ausläuft. Eine erneute Stelleneinrichtung ist offenbar nicht vorgesehen“.

Somit sind alle sieben in der Abteilung Qualitätsmanagement in Studium und Lehre beschäftigten Personen *unbefristet* auf *entfristeten* Stellen tätig. Das Protokoll zur Entscheidung bezüglich der zwei noch befristeten Personen, terminiert für den 26.02.2020, wird zeitnah nachgereicht. Gleichzeitig ist eine entsprechende juristische Personalressource mit der prioritären Aufgabe der Zuarbeit zur internen Akkreditierung organisationssystematisch im Dezernat 5 (Recht) untergebracht.

3. Vorgeschlagene Auflage 2

Die Universität Freiburg muss ein Konzept für die gesicherte Einhaltung externer Vorgaben im Rahmen der internen Akkreditierung entwickeln und dokumentieren. Hierbei sollte auf eine eindeutige Prozessabfolge und Verantwortlichkeitshierarchie zwischen der Rechtsabteilung und der QM-Abteilung geachtet werden. Auch muss es ermöglicht werden, im Rahmen der Studiengangsdokumentation intern wie extern die Struktur und studienorganisatorische Umsetzung des Studiengangs zu beurteilen.

Satz 1 der vorgeschlagenen Auflage: Zu der vorgeschlagenen Auflage ist zunächst festzuhalten, dass die Universität ein solches Konzept in Übereinstimmung mit den Vorgaben der StAkkrVO entwickelt und dies konsequent in allen internen Verfahren, auch denen der Stichprobe, umgesetzt hat. In Anlehnung an die vom Akkreditierungsrat für die Programmak-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

akkreditierung zur Verfügung gestellten Raster für Akkreditierungsberichte, Typen Einzelverfahren, Bündelverfahren, Kombinationsstudiengänge wird die Einhaltung der formalen Kriterien für Studiengänge gemäß §§ 3 bis 10 StAkkrVO von der Abteilung LL-QM überprüft und das Ergebnis zunächst in einem vorläufigen Prüfbericht festgehalten, der der internen und externen Gutachter*innengruppe mit den Begutachtungsunterlagen zur Verfügung gestellt wird. Die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß §§ 11 bis 20 StAkkrVO wird von der jeweiligen Gutachter*innengruppe des internen Akkreditierungsausschusses unter Zuhilfenahme der externen Experten*innen überprüft.

Da die in der Studienakkreditierungsverordnung vorgenommene Trennung von formalen und fachlich-internen Kriterien nicht immer trennscharf vorgenommen werden kann und deshalb in letzter Konsequenz künstlich erscheint, hat LL-QM bei der Konzeption der Prüfberichte gerade deshalb dort auch schon formale Anteile der fachlich-inhaltlichen Kriterien aufgenommen und andererseits bereits Fragen an die Fachgutachter*innen formuliert, die die Beantwortung der Frage nach Einhaltung der formalen Vorgaben (bspw. Frage nach didaktischen Begründungen für Regelabweichungen oder Frage nach Umsetzung von Regeln in der Praxis) erst möglich machen. Schließlich wird in den vorläufigen Prüfberichten auch die Einhaltung anderer für die Studiengänge jeweils einschlägiger Rechtsvorschriften überprüft, beispielsweise die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM. Nach Vorliegen der externen Expertisen und nach Abschluss der Klausurtagung mit den internen Gutachter*innen des IAA und den Fachvertreter*innen einschließlich der Studierenden wird der endgültige Prüfbericht erstellt, der Eingang in das Gutachten mit den Entscheidungsvorschlägen findet, das dem IAA Direktorium zur Prüfung und Erstellung eines Beschlussvorschlags an das Rektorat vorgelegt wird. Zur Verdeutlichung des bestehenden Konzepts und der zugrundeliegenden Zuständigkeiten wurde die Handreichung „Kriterienprüfung im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Anlage 3 und erläuternd Kap. 5).

Satz 2 der vorgeschlagenen Auflage: Die Prozessabfolge im Rahmen der internen Akkreditierung ist dabei ebenso eindeutig wie die Verantwortlichkeitshierarchie zwischen LL-QM und Dezernat Recht (D5): Für die Prüfung der Einhaltung formaler Vorgaben in den internen Akkreditierungsverfahren ist ausschließlich LL-QM verantwortlich, ebenso wie für die Prüfung der Erfüllung von Auflagen, bei deren Umsetzung in Satzungen und Verträge die Fächer durch das D5 begleitet werden. Im Detail stellt sich dies in folgender Weise dar:

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

Die Abteilung LL-QM fungiert im Rahmen interner Akkreditierungsverfahren, die das zentrale Instrument zur Sicherstellung der Einhaltung aller externen Vorgaben darstellen, als eine Art internalisierte Akkreditierungsagentur. Sie zeichnet hinsichtlich der Einhaltung von Vorgaben im Rahmen dieses Prozesses insbesondere verantwortlich für die Prüfung der Studiengangsdokumente anhand des oben beschriebenen Prüfberichts. Das Dezernat Recht (D5) wiederum ist im Nachgang der internen Akkreditierungsverfahren für die rechtssichere Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen in Satzungen (bspw. Prüfungsordnungen, Auswahlstatuten) zuständig, nicht aber für die konzeptionelle Beratung der Fakultäten inkl. der Gestaltung von Modulhandbüchern im Rahmen des Verfahrens. Durch Vorlage der im Rahmen einer Auflagenerfüllung ggf. durch das D5 geänderten Satzungen bei LL-QM als Geschäftsstelle des IAA-Direktoriums wird ersichtlich, dass die letztliche Verantwortung für die Einhaltung formaler Kriterien bei LL-QM als Geschäftsstelle des IAA liegt, die das IAA-Direktorium berät. Alle Zuständigkeiten sind eindeutig in dem Prozesshandbuch (vgl. Anlage 5) hinterlegt.

Satz 3 der vorgeschlagenen Auflage: Schließlich sind wir überzeugt davon, dass mit den von LL-QM den Gutachter*innen in den internen Akkreditierungsverfahren zur Verfügung gestellten Begutachtungsunterlagen diesen eine Studiengangsdokumentation vorliegt, die es sowohl den internen als auch den externen Gutachter*innen ermöglicht, die studienorganisatorische Umsetzung des Studiengangs zu beurteilen. Wo diesbezüglich Fragen offen bleiben, gibt es für alle Gutachter*innen in der Videokonferenz Gelegenheit für Rückfragen an die Fachvertreter*innen. In der Klausurtagung haben die Mitglieder der internen Gutachter*innengruppe die Möglichkeit, sich direkt mit den Fachverantwortlichen auszutauschen. Auch hier ist Raum, um bspw. Unklarheiten bezüglich der studienorganisatorischen Umsetzung zu beseitigen. Sofern sich herausstellen sollte, dass die Studiengangsdokumentation unklar ist, wird dies im Ergebnis auch bedeuten, dass diese Unklarheiten auszuräumen sind. Ziel des QM-Systems ist es gerade, dass die zentralen Begutachtungsunterlagen wie Studien- und Prüfungsordnungen und vor allem die Modulhandbücher transparent und selbsterklärend sind, so dass nicht umfangreiche Selbstberichte für die Begutachtung in der internen Akkreditierung erforderlich sind. Raum für Erläuterungen von Besonderheiten bietet vor allem das Modulhandbuch. Deshalb ist im Leitfaden [„Erstellen und Weiterentwickeln von Modulhandbüchern und Modulbeschreibungen“](#) auch bestimmt, dass in jedem Modulhandbuch vor der Beschreibung der Einzelmodule eine Studiengangsdokumentation mit den wesentlichen Besonderheiten zu finden ist. Im Rahmen der internen Akkreditierung wird geprüft, ob die vorgelegten Modulhandbücher diesen Anforderungen genügen. Wo dies nicht der Fall ist,

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

sind die Modulhandbücher entsprechend zu überarbeiten. Dies hat bspw. im Falle der Begutachtung Hydrologie dazu geführt, dass die Besonderheiten des Blocksystems, insbesondere die Verteilung des Workload über das Semester unter Berücksichtigung von Vorliteraturstudium etc. transparent dargestellt werden. Die zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen verdeutlichen dies (vgl. Anlage 2). Der nun folgende Abschnitt soll diese Fortentwicklung anhand dieser Unterlagen und der von den Gutachter*innen angeführten Monita erläutern.

Denn nachvollziehbar ist zunächst, dass bei den Gutachterinnen und Gutachtern der Systemakkreditierung bei der Prüfung der Einhaltung formaler Kriterien im Rahmen der Stichprobenstudiengänge Geowissenschaften (B.Sc.) und Hydrologie (M.Sc.) Missverständnisse entstehen konnten, weil zum Zeitpunkt der zweiten Begehung das Ergebnis der Auflagenerfüllung noch nicht vorlag. Anhand der **zwischenzeitlich erfolgten Auflagenerfüllung** möchten wir deshalb zunächst verdeutlichen, dass die von der Gutachter*innengruppe erkannten Probleme in den internen Verfahren sehr wohl identifiziert, erörtert, beauftragt und behoben worden sind. Inzwischen wurden von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen (UNR) die Unterlagen zum Nachweis der Auflagenerfüllung für beide gegenständlichen Studiengänge vorgelegt. Das IAA-Direktorium hat die Unterlagen begutachtet und eine Beschlussempfehlung an das Rektorat formuliert und das Rektorat die Erfüllung der Auflagen festgestellt (für eine vollständige Dokumentation der Auflagenerfüllung vgl. Anlage 2). Anhand der im Gutachten zur Systemakkreditierung beispielhaft aufgeführten Monita unter 4.3.4 soll die im Rahmen der Auflagenerfüllung erfolgte Überarbeitung durch die Fakultät im Folgenden dargestellt werden⁵:

- **Geowissenschaften (B.Sc.):** Modul ‚Modellierung und Datenanalyse‘, 5 ECTS, zwei Lehrveranstaltungen, Teilnahmepflicht [als Studienleistung], ‚Portfolio-Prüfung‘ aus ‚Hausaufgaben‘, ‚Anwesenheitsaufgaben‘ und ‚schriftlichem Abschlusstest‘

Dieser Umstand war Gegenstand der unter Ziff. 1.1. formulierten Auflage: In den zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen ist keine Studienleistung mehr vorgesehen, lediglich die „Hausaufgaben“ sind nunmehr als Modulprüfung vorgesehen, deren Umfang wurde in der Präambel des Modulhandbuchs ausgewiesen.

⁵ Einen breiteren und vollständigen Blick auf die Fortentwicklung der gegenständlichen Studienprogramme infolge des internen Akkreditierungsverfahrens ermöglicht Anlage 1.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

- **Hydrologie (M.Sc.):** Modul ‚Hydrogeologie‘, 5 ECTS, ‚Portfolioprfung‘ aus ‚Fachvortrag (Journal Club)‘, ‚Übungsaufgaben, Klausur

Dieser Umstand war Gegenstand der unter Ziff. 1.1. formulierten Auflage. Als Modulprüfung wurde in den zur Auflagenerfüllung eingereichten Unterlagen eine Klausur vorgesehen, deren Dauer mit 60 Minuten bestimmt worden ist.

- **Hydrologie (M.Sc.):** „Das Studiengangskonzept sieht eine 3-Wochen-Blockstruktur vor: Dabei ist jedes Modul mit 150 Arbeitsstunden (davon 50 Stunden Präsenz) angegeben und entsprechend mit 5 ECTS kreditiert – allerdings würde dies eine wöchentlichen Workload von 50 Stunden entsprechen“.

Durch die Darstellung im Modulhandbuch alter Fassung (3-wöchige Blockstruktur) ist offenbar bei den Gutachter*innen in der Systemakkreditierung – möglicherweise weil bei der Befragung der Lehrenden die Arbeitsbelastung der Studierenden bei der Blockstruktur nicht dezidiert erklärt werden konnte – die Fehlvorstellung entstanden, dass über die dreiwöchige Präsenzzeit hinaus der gesamte Workload der Studierenden (Vorbereitung, Nachbereitung, Prüfung) innerhalb von drei Wochen zu erbringen sei und damit regelmäßig eine wöchentliche Arbeitsbelastung von 50 Stunden anfallt. Dem ist nicht so. Zur Erläuterung sei auf das zur Auflagenerfüllung vorgelegte überarbeitete Modulhandbuch Hydrologie (vgl. Anlage 2) verwiesen, in dem zur Vermeidung solcher Missverständnisse eine umfassende Erläuterung des Blocksystems den Einzelmodulbeschreibungen vorangestellt wurde, aus der sich die Berechnung des Workloads der Studierenden ergibt.

„Das gesamte Master-Studium ist grundsätzlich im Blocksystem aufgebaut, d.h. die Module werden in der Regel als 3-wöchige thematische Blockveranstaltungen angeboten. In den Modulen werden unterschiedliche, an einer modernen Hochschuldidaktik orientierte Lehrformen wie Kleingruppenarbeit, Diskussionsforen, Präsentationsübungen u.a. eingesetzt; dazu kommen praktische Übungen, Vorlesungen, Seminare und Exkursionen. Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht, aber nicht benotet werden. Sie können aus Übungsaufgaben, Feldprotokollen, Postern oder Vorträgen bestehen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden benotet und können schriftlich (Klausuren oder schriftliche Ausarbeitungen) und mündlich (Prüfungsgespräche oder Präsentationen) sein.“

Die Studienstruktur sieht im ersten Fachsemester (Wintersemester) eine 18-wöchige Veranstaltungszeit (6 Module) vor, im zweiten Fachsemester (Sommersemester) sind es 12 Wochen (4 Module). Zwischen den Veranstaltungen des 2. und 3. Fachsemesters liegt ein Zeitfenster für das verpflichtende, mindestens 7-wöchige Berufspraktikum. Im dritten Fachsemester sind während der 18-wöchigen Veranstaltungszeit 6 Module zu belegen. Die Module haben einheitlich eine Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten und umfassen somit jeweils 150

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

Stunden Workload (Kontaktzeit plus Selbststudium und Prüfungszeit). Dieser Arbeitsaufwand der Studierenden wird einerseits innerhalb der 3-wöchigen Blockveranstaltungszeit erbracht, andererseits bestehen in den Pausen im Semester (2-3 Wochen Weihnachtspause, 1 Woche Pfingstpause) zusätzliche Zeitpuffer für die Vorbereitung auf die direkt anschließenden Module. Vor Beginn der jeweiligen Semester und während der Veranstaltungszeit des dritten Fachsemesters besteht zusätzlich Zeit für den Einstieg in die fachlichen Voraussetzungen der Module, da nicht durchgängig Module hintereinander belegt werden müssen. In einigen Modulen werden schriftliche Ausarbeitungen als Prüfungsleistung verlangt, die erst nach Ende der Blockveranstaltungszeit abgegeben werden müssen. In zahlreichen Modulen sind mehrtägige Exkursionen außerhalb Freiburgs integriert, bei denen die tägliche Teilnahmezeit an der Lehrveranstaltung 10 Stunden und mehr betragen kann. Durch diese Studienstruktur sind wöchentliche Arbeitszeiten von bis zu 50 Stunden möglich, dabei sind teilweise auch Samstage integriert. In seltenen Fällen werden auch Sonntage insbesondere für die An- oder Abreise bei mehrtägigen Exkursionen genutzt.

In den Blockveranstaltungen wechseln somit Phasen mit intensiver Arbeitsbelastung mit Phasen normaler Präsenz ab, dies bildet sich auch in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ab. Dieser Wechsel stellt aus Sicht der Fakultät auch eine praxisnahe Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten im Beruf dar, denn auch hier sind einheitliche und standardisierte Arbeitszeiten eher die Ausnahme. Ein weiterer Vorteil dieser modularen Struktur ist, dass sie viel Raum für ganz unterschiedliche und auf Inhalte abgestimmte Lern- und Lehrformen bietet.

Die dreiwöchige Blockstruktur ist seit mehr als 10 Jahren an der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen etabliert und ein durch die Gutachter*innen in zwei Verfahren der Programmakkreditierung sowie dem hier gegenständlichen internen Akkreditierungsverfahren überwiegend positiv bewertetes Merkmal der M.Sc.-Studiengänge. Diese Blockstruktur ist bei der Konzeption einer eingehenden Rechts- und Qualitätsprüfung unterzogen worden, die in den Programmakkreditierungsverfahren immer wieder bestätigt worden ist. Die Kreditierung ist bisher in allen Akkreditierungsverfahren als adäquat und regelkonform bewertet worden. Deshalb wurde die angemessene Kreditierung gemäß § 8 Absatz 1 StAkkrVO ebenso wie die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gemäß § 12 Absatz 5 StAkkrVO im Prüfbericht auch nicht problematisiert. Dies bedeutet aber nicht, dass die externen Vorgaben der StAkkrVO einschließlich des diesem zugrundeliegenden Credit Transfer Systems, das im Zuge des Bologna Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet, übersehen worden wäre. Ein Blick in die interne Akkreditierungsdokumentation, die auch der Stichprobendokumentation beilieg, macht im Übrigen deutlich, dass Vor- und Nachteile der Blockstruktur ausführlich mit den Studierenden und Studiengangverantwortlichen diskutiert wurden (so auch der Akkreditierungsbericht zum Antrag auf Systemakkreditierung Seite II-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

33, 3. Absatz).

Resümierend gehen wir davon aus, dass einerseits das Durchlaufen des internen Akkreditierungsverfahrens bzw. das Erfüllen der ausgesprochenen Auflagen bei den gegenständlichen Studiengängen eine vollständige Einhaltung aller formalen Vorgaben sichergestellt hat. Andererseits hoffen wir, dass wir deutlich machen konnten, dass unser Konzept die Einhaltung externer Vorgaben gewährleistet und die in Kap. 5 angeführten Veränderungen die Transparenz des Konzepts weiter verbessern.

4. Vorgeschlagene Auflage 3

Die QM-Ordnung ist zu verabschieden und in Kraft zu setzen.

Die zweite, im Gutachten enthaltene Auflage, bezieht sich auf die In-Kraft-Setzung der im Systemakkreditierungsverfahren als Entwurf vorgelegten Satzung für Qualitätsmanagement.

Die bisher nicht erfolgte Verabschiedung wurde zwischen ALU und ZEvA konsentiert, um im laufenden Verfahren offen für Änderungsvorschläge der Gutachter*innen sein zu können. Nun, nach Vorliegen des abschließenden Bewertungsberichts, wurde die Satzung (vgl. Anlage 4) dem Senat für seine Sitzung am 26.02.2020 vorgelegt.⁶

Wir möchten an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass die beabsichtigte Empfehlung Nr. 6 „Der Prozess der Einführung und Erstakkreditierung von Studiengängen sollte in der QM-Ordnung verankert werden“, dort bereits verankert ist (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs.1).

5. Ergriffene Maßnahmen und Erläuterungen

Transparente Kommunikation der einschlägigen formalen Vorgaben

Um die Transparenz der zugrunde liegenden Kriterien für (dezentrale) Akteure*innen an der Universität weiter zu erhöhen, wurde, dem Vorschlag der Gutachter*innen folgend, eine „Handreichung“ (vgl. Anlage 3) entwickelt und veröffentlicht sowie die bei Konzeption von Studiengängen zur Verfügung gestellten Dokumente „Grobkonzept“ und „Studiengangbeschreibung“ (vgl. Anlagen 6 und 7) angepasst und veröffentlicht. Die Dokumente sind einerseits öffentlich zugänglich und werden andererseits allen Verfahrensbeteiligten im Rahmen

⁶ Ein Protokoll der Senatssitzung zur Inkraftsetzung der Satzung wird noch vor der Kommissionssitzung am 17.03.2020 nachgereicht.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

der jeweiligen QM-Prozesse zur Verfügung gestellt⁷. Dies macht den dezentralen Akteuren*innen deutlich, auf welcher Grundlage LL-QM die Einhaltung formaler und die Gutachter*innen die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Kriterien überprüfen. Folgende Änderungen wurden hier im Detail umgesetzt:

Grobkonzept:

- Abfrage der Regelstudienzeit des geplanten Studiengangs.
- Integration von Verweisen auf einschlägige Regelungen der StAkkrVO.

Studiengangbeschreibung:

- Integration von Verweisen auf einschlägige Regelungen der StAkkrVO.
- Integration einer Frage zur Wissenschaftlichen und Didaktischen Weiterbildung der Lehrenden (vgl. Ziff. 8).
- Neue Benennung des bisherigen Bereichs „Modularisierung“ in „Modularisierung und Studierbarkeit“ (vgl. Ziff. 23 ff.).
- Integration einer Frage zur Kreditierung der Abschlussarbeit (vgl. Ziff. 26).
- Integration einer Frage zum Workload pro Semester (vgl. Ziff. 27).

Um die Transparenz der dem internen Akkreditierungsverfahren zugrunde liegenden internen und externen Kriterien weiter zu erhöhen, wurde eine Handreichung zur Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (vgl. Anlage 3) erstellt und veröffentlicht, die geeignet ist, das Verständnis für die formalen Anforderungen an Studiengänge auch im Rahmen geplanter Workshops und Schulungen weiter zu stärken. Wie bisher werden die Mitglieder des IAA jährlich geschult, für Mitarbeiter*innen der Fakultäten wurde die Fortbildungsreihe „Studiengänge akkreditierungskonform (um)gestalten“ von der Abteilung LL-QM entwickelt und in das Programm der Internen Weiterbildung integriert. Im Sommer 2020 wird darüber hinaus ein Workshop des studentischen Akkreditierungspools an der Albert-Ludwigs-Universität stattfinden. Dieser wird gemeinsam von der Abteilung LL-QM und der Studierendenvertretung ausgerichtet und finanziert und steht neben den studentischen IAA-Mitgliedern auch allen anderen interessierten Freiburger Studierenden offen.

Ein Repository der einschlägigen internen und externen Vorgaben halten wir für einen sinnvollen Vorschlag. Wir werden diese [bereits begonnene Sammlung](#) parallel zu den internen Verfahren stets weiterentwickeln.

⁷ Bzw. zukünftig auch in der Software Curricula © hinterlegt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

Unklarheiten in der Aufgabenabgrenzung zwischen Dezernat Recht (D5) und der Abteilung Qualitätsmanagement Studium und Lehre (LL-QM)

Hinsichtlich der von den Gutachter*innen empfohlenen „[...] deutlicheren Aufgabentrennung zwischen dem Rechtsdezernat und der QM-Abteilung“ sei einleitend darauf hingewiesen, dass ggf. unter den dezentralen Akteuren*innen vorhandene Missverständnisse auch darauf zurückzuführen sein könnten, dass wir im Zuge einer Organisationsentwicklungsmaßnahme im Jahr 2018 (und somit im laufenden Verfahren der Systemakkreditierung) den Bereich Recht reorganisiert haben. Während das bis zu diesem Zeitpunkt bestehende „Justizariat Studium und Lehre“ sowohl für die universitätsinterne Beratung und Unterstützung in den Programmakkreditierungsverfahren als auch für Satzungen, Verträge, Bescheide usw. im Bereich Studium und Lehre zuständig war, wurden diese Aufgaben nunmehr zwischen dem neuen D5 und der QM-Abteilung verteilt. Mit Blick auf die Auflage 2 muss zudem abermals deutlich herausgestellt werden, dass für die Prüfung formaler Vorgaben in den internen Akkreditierungsverfahren ausschließlich die Abteilung LL-QM zuständig ist. Wir sind zuversichtlich, dass abschließende Klarheit über die Zuständigkeiten sehr zeitnah herrschen wird und erläutern diese sowie die in Reaktion auf den Akkreditierungsbericht vorgenommenen Anpassungen im Folgenden:

Einrichtung von Studiengängen: Im Rahmen der Einrichtung von neuen Studiengängen kommt LL-QM die Aufgabe zu, eine Beschlussfassung zum Konzept des Studiengangs (beschrieben durch das Grobkonzept, vgl. Anlage 6) im Rektorat herbeizuführen. Im Falle einer positiven Entscheidung wird das Fach durch LL-QM zunächst durch Bereitstellung der (in Reaktion auf das vorliegende Gutachten überarbeiteten) „Studiengangbeschreibung“ (vgl. Anlage 7) unterstützt. Eine Beratung durch die Hochschuldidaktik in dieser Phase wurde, wie von den Gutachter*innen vorgeschlagenen, als obligatorischer Schritt in dem Prozesshandbuch hinterlegt (vgl. Anlage 5, Kap. 3.1).

Aufgabe des D5 ist es, das in dieser Phase entwickelte Studiengangskonzept in Satzungen und ggf. Verträge umzusetzen, wobei selbstverständlich auch durch das Rechtsdezernat einschlägige, externe Vorgaben berücksichtigt werden. Diese Unterlagen werden wiederum Gegenstand eines Konzeptakkreditierungsverfahrens, im Rahmen dessen die Abteilung LL-QM dafür zuständig ist, die Einhaltung externer Vorgaben zu prüfen, diese in einem Prüfbericht festzuhalten und dem IAA-Direktorium sowie letztlich dem Rektorat vorzulegen. Sollte sich aus dieser Prüfung Nachbesserungsbedarf ergeben, wird dieser Gegenstand von Auflagen. Sofern diese auch Satzungen oder Verträge betreffen, ist das D5 für deren Änderung

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 17.02.2020

zuständig. Für die Überprüfung der Einhaltung externer Vorgaben im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren war und ist die Abteilung LL-QM zuständig. Diese Aufgabenabgrenzung haben wir versucht durch sprachliche Präzisierungen in dem revidierten Prozesshandbuch (vgl. Anlage 5, insb. Kap. 3.1) zu verdeutlichen.

Änderungen von Studiengängen/Studiengangsdokumenten: Die Zuständigkeiten bei der Änderung von Studiengangsdokumenten sind und waren im Prozesshandbuch klar hinterlegt, wurden aber im Rahmen der nun erfolgten Überarbeitung nochmals geschärft (vgl. Kap. 3.2 in Anlage 5): Für die Änderungen von Satzungen und Verträgen ist stets das D5 zuständig, LL-QM wird sowohl zu Beginn des Änderungsprozesses als auch vor Verabschiedung durch das D5 einbezogen und begleitet die Fächer zudem bei der ggf. notwendigen Umsetzung der Satzungsänderungen in das Modulhandbuch. In diesem Prozess wurde ein weiterer Vorschlag der Gutachter*innen umgesetzt: Die Zuständigkeit der Einstufung von Änderungen an Prüfungsordnungen als *wesentlich* oder *unwesentlich* i.S.d. § 28 der Studienakkreditierungsverordnung wurde der Abteilung LL-QM übertragen (vgl. Kap. 3.2 und insbesondere 3.2.3 in Anlage 5). Auf diese Weise wird zukünftig sichergestellt, dass die im Bericht angesprochenen Aspekte wie Konzeption, Qualifikationsziele und Kompetenzprofile adäquat Beachtung finden.

Aufhebung von Studiengängen: Im Rahmen des Prozesses „Aufhebung von Studiengängen“ (vgl. Kap. 3.3 in Anlage 5) wurde ebenfalls eine Änderung vorgenommen: So wurde die Nicht-Akkreditierung als einer der Gründe für die Auslösung des Prozesses aufgenommen. Zudem wurde die Auslösung des Prozesses als Folge der Nicht-Akkreditierung oder nicht erfolgten Auflagenerfüllung in den Prozess „(Re-)Akkreditierung von Studiengängen“ (vgl. Kap. 4.3 und Kap. 4.4 in Anlage 5) übernommen.